

Name der Hochschule: Hochschule Merseburg

Fachbereich: Soziale Arbeit. Medien. Kultur

Studiengang: Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

Untersuchung der Folgen von Inobhutnahme aus einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kind mit dem Fokus auf den zuvor betreuten Elternteil

Eingereicht von: Sarah Pohler

Matrikelnummer: 22234

E-Mail: sarah.pohler@stud.hs-merseburg.de

Erstgutachter: Prof. Dr. Erich Menting

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Nana Adriane Eger

Bearbeitungszeit: 25. Januar 2019 bis 22. März 2019

Abgabetermin: 21. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Problemstellung.....	1
1.2.	Zielsetzung und Aufbau der Arbeit	2
2.	Betreute Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.....	4
2.1.	Rechtsgrundlage	4
2.2.	Klient_innen, Bewohner_innen.....	4
2.3.	Beschreibung des Tätigkeitsfeldes in der Sozialen Arbeit	6
3.	Inobhutnahme.....	8
3.1.	Gesetzliche Grundlagen	8
3.2.	Aufgaben der Sozialen Arbeit	9
3.3.	Besonderheiten von Inobhutnahmen aus betreuten Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.....	10
4.	Befragung zum praktischen Umgang mit dem Hilfeende des § 19 SGB VIII	12
4.1.	Vorüberlegungen und Auswahl des Erhebungsinstrumentes	12
4.2.	Zusammensetzung der Stichprobe	12
4.3.	Durchführung der Befragung	13
5.	Die Befragung unter Mitarbeitenden in Eltern-Kind-Einrichtungen.....	14
5.1.	Rücklauf	14
5.2.	Ergebnisse	14
5.2.1.	Frage 1 aus dem Fragebogen.....	14
5.2.2.	Frage 2 aus dem Fragebogen.....	14
5.2.3.	Frage 3 aus dem Fragebogen.....	15
5.2.4.	Frage 4 aus dem Fragebogen.....	16
5.2.5.	Frage 5 aus dem Fragebogen.....	16
5.2.6.	Weitere Anmerkungen der Einrichtungen.....	17
5.3.	Zusammenfassung.....	18
6.	Die Befragung unter Mitarbeitenden des ASD	19
6.1.	Rücklauf	19
6.2.	Ergebnisse	19
6.2.1.	Frage 1 aus dem Fragebogen.....	19
6.2.2.	Frage 2 aus dem Fragebogen.....	20
6.2.3.	Frage 3 aus dem Fragebogen.....	20
6.3.	Zusammenfassung.....	21
7.	Diskussion	22
8.	Fazit.....	27

9.	Literaturverzeichnis.....	31
10.	Abkürzungsverzeichnis	33
11.	Anhang	34
11.1.	Fragebögen.....	34
11.1.1.	Anschreiben betreute Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	34
11.1.2.	Fragebogen betreute Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	36
11.1.3.	Anschreiben ASD.....	39
11.1.4.	Fragebogen ASD	41
11.2.	Diagramme	43
11.2.1.	Erste Frage an Eltern-Kind-Einrichtungen.....	43
11.2.2.	Zweite Frage an Eltern-Kind-Einrichtungen	44
11.2.3.	Dritte Frage an Eltern-Kind-Einrichtungen.....	45
11.2.4.	Vierte Frage an Eltern-Kind-Einrichtungen	46
11.2.5.	Erste Frage an ASD Mitarbeitende	47
11.2.6.	Zweite Frage an ASD Mitarbeitende.....	48
11.2.7.	Rücklauf	49
11.2.8.	Vergleich Frage 3 Eltern-Kind-Einrichtungen und Frage 1 ASD	50
11.2.9.	Vergleich Frage 4 Eltern-Kind-Einrichtungen und Frage 2 ASD	51
12.	Eidesstattliche Erklärung.....	52
13.	Korrespondenzadresse.....	53

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

Eltern und Kinder – sie gehören zusammen wie der Deckel auf den Topf. Sie sind die kleinste Einheit, eine Familie. Im deutschen Grundgesetz Artikel 6 Abs. 2 steht: „*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*“ (Nomos, 2017, S. 1011). Sind die Eltern nicht in der Lage diese Pflicht zu erfüllen, so greift der Staat (das Jugendamt) in seiner Rolle des Wächteramtes ein. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit einer Form der staatlichen Intervention – der Inobhutnahme¹ aus einer betreuten Wohnform für Mütter/Väter und Kinder. Es wird untersucht, ob eine Versorgungslücke existiert, wenn ein Kind durch akute Gefährdung aus der Einrichtung genommen werden muss. Dadurch endet die Hilfe nach §19 SGB VIII und das Jugendamt stellt die Finanzierung an die Eltern-Kind-Einrichtung ein. Die Mütter und Väter müssen in dieser Situation die Einrichtung umgehend verlassen. Der Fokus liegt dabei auf den Eltern, die die Volljährigkeit erreicht haben, da minderjährige Mütter und Väter durch andere Hilfen zur Erziehung nach einer Inobhutnahme aufgefangen werden können, z.B. durch eine anschließende Betreuung nach §34 SGB VIII. Es soll eruiert werden, ob Möglichkeiten bestehen, auch volljährigen Eltern eine Anschlussbetreuung zu bieten. Dazu wurden zwei Fragebögen erstellt, die per E-Mail an Mitarbeitende in Eltern-Kind-Einrichtungen und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)² versendet wurden.

Unsicherheiten bestanden von Anfang an bei dem Thema Datenschutz und Anonymität. Es sollte gewährleistet werden, dass sowohl die Einrichtungen als auch die Mitarbeitenden des ASD im Nachhinein die Möglichkeit bekämen, die Ergebnisse der Befragung zu erhalten. Dazu mussten die E-Mail-Adressen der interessierten Personen erfragt werden, wodurch deren Anonymität wiederum nicht mehr gegeben war. Alle Daten wurden vertraulich

¹ Die Inobhutnahme wird zum Schutz des Kindes vor einer dringenden Gefahr oder in einer Krise durchgeführt und umfasst die Herausnahme des Kindes aus dem familiären System. Dazu ist nur das Jugendamt bzw. deren Mitarbeitende des ASD bevollmächtigt. Das Kind wird anschließend ohne die sorgeberechtigten Personen in einer Notunterkunft oder Bereitschaftspflege betreut.

² Der ASD ist eine Abteilung des Jugendamtes und zuständig für die Beratung von Familien in krisenhaften Lebenssituationen und die Weitervermittlung in Angebote freier Träger sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (KWG)

behandelt und die Fragebögen gleich nach Eingang kodiert, damit eine Zuordnung kaum noch möglich ist.

Hinsichtlich des methodischen Vorgehens erwies sich die Erarbeitung eines Fragebogens als zielführend, da zu diesem speziellen Thema keine Literatur existiert. Die wenigen fachspezifischen Ausarbeitungen, in denen Eltern-Kind-Einrichtungen thematisiert werden, widmen sich nicht der Frage, was nach der Beendigung der Hilfe mit den Eltern geschieht. Sie schließen ihre Ausführungen immer mit einem geglückten Verlauf (Eltern und Kind können gemeinsam ausziehen), oder der Entscheidung, dass Eltern und Kind getrennt werden, dann aber ohne weitere Beschreibungen.

1.2. Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Der Gedanke, meine Bachelorarbeit zu der Fragestellung zu schreiben, ob es eine Versorgungslücke für den zuvor betreuten, volljährigen Elternteil gibt, wenn die Hilfe nach § 19 SGB VIII durch Inobhutnahme des Kindes beendet wird, kam mir während der Beschäftigung in einer Eltern-Kind-Einrichtung. Ich absolvierte mein Praxissemester in der Einrichtung und arbeite seitdem neben dem Studium weiterhin in dem Haus. Es ereignete sich der Fall, dass ein Kind aus der Einrichtung in Obhut genommen wurde. Die Mutter musste daraufhin die Einrichtung verlassen, da das Jugendamt als Kostenträger nicht mehr für sie aufkam. Die Hilfe in der Einrichtung wurde sofort beendet. Leider war es nicht möglich, in sehr kurzer Zeit eine Wohnung zu finden (bei Einzug in die Einrichtung müssen die vorhandenen Wohnungen gekündigt werden, da das Jobcenter bzw. das Sozialamt diese nicht weiter finanziert). Die Frau hätte in ein Obdachlosen asyl gehen müssen, wurde aber unentgeltlich für eine Woche in der Einrichtung weiter betreut. Die Einrichtung hat ein christliches Profil und konnte es aus ethischen und humanitären Gründen nicht verantworten, die Frau einfach auf die Straße zu setzen. Innerhalb dieser Woche wurde eine Wohnung gefunden und die Frau konnte ausziehen. Mir stellte sich im Nachhinein die Frage, ob es sich um einen bedauerlichen Einzelfall handelte oder ob auch in anderen Einrichtungen dieses Problem bekannt ist. Existieren eventuell schon Möglichkeiten der Anschlussbetreuung und Hilfen, von denen die Mitarbeitenden aus meiner Einrichtung nur nichts wissen? Oder besteht eine Versorgungslücke für die Eltern? Für mich würde in diesem Zusammenhang bedeuten, dass eine Versorgungslücke existiert, wenn das Hilfesystem keine geeigneten Anschlusshilfen zur Verfügung stellt. Dieser Frage wollte ich nachgehen. Die eingangs gestellte Forschungsfrage soll mithilfe der Fragebögen beantwortet werden.

Die daraus abgeleitete Hypothese kann auch als „*wissenschaftliche Selbstdisziplinierung*“ (Schneider, 2013, S. 69) verstanden werden und lautet: Wenn die Hilfe nach §19 SGB VIII durch Inobhutnahme des Kindes beendet wird, dann entsteht eine Versorgungslücke für den zuvor betreuten, volljährigen Elternteil.

Im weiteren Verlauf der Arbeit wird der Fokus auf die Auswirkungen im praktischen Umgang mit dem Hilfeende des § 19 SGB VIII gelenkt. Denn wenn die vermutete Versorgungslücke besteht, sollte es möglich sein, den Eltern-Kind-Einrichtungen und auch dem Jugendamt mögliche Handlungsoptionen aufzeigen zu können. Möglichkeiten der Anschlussbetreuung werden aus den Fragebögen herausgefiltert, indem die Mitarbeitenden aus den Einrichtungen und des ASD zu vorhandenen und wünschenswerten Lösungen befragt werden.

Wenn die Hypothese falsifiziert werden sollte, gilt es herauszufinden, warum in vielen betreuten Wohnformen für Eltern und Kind diese Lücke trotzdem zu bestehen scheint. Wissen die Einrichtungen nichts von schon bestehenden Lösungsansätzen und Möglichkeiten der Anschlussbetreuung? In diesem Fall sollen betreute Wohnformen für Eltern mit Kind darüber aufgeklärt werden, welche Wege schon praktiziert werden bzw. eventuell erprobt werden können. Deshalb wurde in den Fragebögen die Möglichkeit gegeben, eine E-Mail-Adresse zu hinterlassen, um die Ergebnisse später in schriftlicher Form zu erhalten.

Des Weiteren ist es durch die Befragung der unterschiedlichen Institutionen möglich, einen Vergleich anzustellen. Bestehen von den Mitarbeitenden des ASD und denen aus Eltern-Kind-Einrichtungen verschiedene Wahrnehmungen?

Im Folgenden soll der strukturelle Aufbau dieser Arbeit vorgestellt werden. Der erste Teil ist theoretischer Natur und dient zur rechtlichen Einordnung und Beschreibung der Begriffe „Betreute Wohnformen für Eltern mit Kind“ und „Inobhutnahme“. Ausführungen, welche Aufgaben die Soziale Arbeit in diesen Bereichen übernimmt, ergänzen die Abschnitte. Im zweiten Teil wird der Fragebogen für die Eltern-Kind-Einrichtungen und die Mitarbeitenden des ASD vorgestellt. Darauf folgt eine Auflistung der einzelnen Ergebnisse und deren Interpretation. Den Schluss bilden weitere Diskussionspunkte, die sich aus den Fragebögen ergeben haben sowie das Fazit mit Handlungsempfehlungen und Überlegungen zu weiterführenden Forschungen.

2. Betreute Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

2.1. Rechtsgrundlage

Die ersten zwei Abschnitte im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) werden als „Förderung der Erziehung in der Familie“ und „Hilfen zur Erziehung“ (HzE) betitelt. Der § 19 fällt dabei unter den Erstgenannten und ist kein Bestandteil der HzE. Er regelt die Aufnahme von Eltern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, um sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, damit sie das Kind pflegen und erziehen können. Schwangere Frauen können auch schon vor der Entbindung betreut werden. Im Verlauf soll darauf hingewirkt werden, dass der Elternteil eine schulische oder berufliche Ausbildung fortführt bzw. beginnt (vgl. Nomos, 2017, S. 1887). Es besteht kein bindender Rechtsanspruch auf diese Hilfeform, das bedeutet, dass das Jugendamt die Finanzierung auch ablehnen kann (vgl. Daumüller, 1994, S. 20).

Betreute Wohnformen für Eltern und Kinder zeigen sich in vielfältigen Erscheinungsformen, als selbständige Wohngemeinschaft oder angegliedert an eine stationäre Betreuungsform, Apartmenthäuser oder als betreutes Wohnen in Einzelwohnungen. Die Konzepte der Einrichtungen sind mannigfaltig und haben alle ihre Berechtigung im großen Feld der Kinder- und Jugendhilfe. Sie alle dienen der Betreuung und Begleitung von Eltern, die Unterstützung bei der Versorgung ihres Kindes benötigen.

2.2. Klient_innen, Bewohner_innen

Genauso wenig wie es „die“ Einrichtung für Mütter/Väter und Kinder gibt, kann von „den“ Bewohner_innen gesprochen werden. Jedes in der Wohngemeinschaft aufgenommene Elternteil bringt seine eigene Biografie und Problemlagen, aber auch Ressourcen und Kompetenzen mit. Historisch betrachtet kann jedoch von einem Wandel der Gründe, die für den Einzug der Eltern ursächlich sind, gesprochen werden. Die ersten Erwähnungen von Mutter-Kind-Heimen lassen sich für Deutschland im ausgehenden 19. Jahrhundert finden. Diese Heime wurden zumeist von bürgerlichen Frauen betreut und sollten ledigen jungen Müttern („gefallenen Mädchen“) als Zufluchtsstätte dienen. Als Beispiel kann hier Frau Agnes Neuhaus genannt werden, die den „katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder“ (später wurde dieser umbenannt in den „Sozialdienst katholischer Frauen“ – SKF) gründete. Durch ihn wurden zahlreiche Zufluchts Häuser in ganz Deutschland aufgebaut und von den einzelnen Ortsgruppen des Vereins betreut. Sie beschreibt um 1925:

„In der Weiterentwicklung unserer Heime hat sich eine gewisse Spezialisierung herausgebildet. Wohl die meisten unserer Häuser dienen der Aufnahme unehelicher Mütter; diese werden vor der Niederkunft und nach der Geburt des Kindes mit dem Kinde aufgenommen.“ (Neuhaus, 1969, S. 22).

Schon bald wurden durch neue Gesetzgebungen im Bereich der Fürsorgeerziehung auch Mädchen im Zwangskontext in den Einrichtungen betreut. Das BGB von 1900 schreibt dazu, dass die Zwangserziehung nur erfolgen kann, *„wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig [sic!] ist.“* (BGB, 1900, Art. 135). Die eingewiesenen Mädchen sollten vor Verwahrlosung und Sittenverfall gerettet werden.

In der heutigen Zeit hat sich die Ausgangssituation der Mütter bzw. Väter geändert. Es reicht nicht mehr aus „nur“ ledig zu sein. In der Leistungsbeschreibung eines Mutter-Kind-Hauses des SKF findet sich zur Zielgruppe des stationären Angebotes:

„Die Situation der Schwangeren und jungen Mütter ist gekennzeichnet durch ihre eigene defizitäre Sozialisation, den fehlenden familiären Unterstützungssystemen, der häufig unterbrochenen bzw. nicht abgeschlossenen Schul- und Berufsausbildung, familiären Problemen häufig einhergehend mit Gewalterfahrungen, Partnerproblemen sowie sonstigen jugendspezifischen Konfliktslagen. Die Komplexität der Problemlagen erfordert eine intensive stationäre Betreuungsform.“ (Landgrebe & Winkelmann, 1999, S. 30).

Von Bedeutung ist auch, dass sehr viele Einzüge in die betreute Wohnform durch die Eltern nicht freiwillig stattfinden.

„Zunehmend werden nach Angaben der Heimleitung psychisch kranke Frauen überwiesen und/oder solche, die ihr Kind lebensbedrohend vernachlässigt haben. Mit der Einweisung in das Mutter-Kind-Haus soll diesen Frauen eine letzte Chance gegeben werden, dem drohendem Sorgerechtsentzug zu entgehen.“ (Klees-Möller, 1993, S. 85).

Auch der SKF beschreibt in der „Auswertung der Strukturdaten in Mutter(Vater)-Kind-Einrichtungen“ vielfältige Gründe: *„Häufigste Ursachen sind Probleme bei der Alltagsbewältigung, Persönlichkeitsprobleme und Herausforderungen bei der Pflege und Versorgung der Kinder. Gut 40% der Aufnahmen sind richterlich verfügt.“* (Winkelmann, 2013b, S. 5).

Es findet eine Argumentation statt, in der der Einzug in die Eltern-Kind-Einrichtung von den fallzuständigen ASD Mitarbeitenden als letzter Ausweg formuliert wird, die letzte

Möglichkeit dem Eingriff in die elterliche Sorge zu entgehen (Zwangskontext). Die Einstellung und Motivation der Eltern zur Mitarbeit sind deshalb oftmals zwiegespalten. Sie fühlen sich fremdbestimmt und ausgeliefert. Dies kann sich in Widerstand durch Rebellion oder Resignation äußern (vgl. Hespelt, 2017, S. 19).

2.3. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes in der Sozialen Arbeit

Die Arbeit in betreuten Wohnformen für Eltern mit Kind ist gekennzeichnet durch das Arbeiten mit zwei Generationen. Sie bewegt sich im Spannungsfeld der Elternrechte versus der Kinderrechte. Durch ein multiprofessionelles Team, welches zumeist aus Sozialpädagog_innen, Sozialarbeiter_innen und Erzieher_innen, aber auch Heilpädagog_innen, Psycholog_innen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_innen besteht, wird die Betreuung sowohl der Eltern als auch der Kinder sichergestellt. Dabei liegt der Fokus darauf, den Elternteil dazu zu befähigen, selbständig und eigenverantwortlich mit dem Kind zu leben und es zu versorgen. Das methodische Vorgehen stützt sich auf die Einzelfallhilfe, soziale Gruppenarbeit sowie die Partner- und Familienarbeit. Die Arbeit wird systemisch und wertschätzend, zumeist in einem Bezugsbetreuer_innen-System ausgeführt. Es findet eine Lebensweltorientierung statt, die es ermöglicht, die jeweiligen Biografien und Herkunftsfamilien, aber auch das neue Bezugssystem in den Alltag zu integrieren.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Sozialarbeitenden, wie in fast allen anderen Tätigkeitsfeldern einem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle ausgesetzt sind. Es existieren zwei Adressat_innen, welche ihre Aufträge an die Soziale Arbeit herantragen. Zum einem die Klient_innen bzw. Bewohner_innen und zum anderen die Kostenträger (Jugendamt, Sozialamt).

„Die schwierige Aufgabe der Sozialen Arbeit besteht darin, kollektive soziale Probleme vorrangig am Einzelfall, personenbezogen zu bearbeiten und dabei zwischen Individuum und Gesellschaft zu vermitteln (...) Als 'hilfreiche Kontrolle' soll sie sich überflüssig machen und 'Hilfe zur Selbsthilfe' sein. (...) Als eine solche, gezielt zurückhaltende Hilfe ist sie zugleich eine 'kontrollierte Hilfe', die Unterforderung durch Überfürsorglichkeit ebenso zu vermeiden sucht, wie eine verfrühte Einmischung,“ (Heiner, 2010, S. 112).

Die Sozialarbeitenden in einer betreuten Wohnform für Eltern mit Kind werden demnach permanent mit zwei gleichrangigen Aufgaben konfrontiert. Sie sollen die Eltern

unterstützen, damit diese selbständig für ihr Kind sorgen können, aber auch erkennen, ob eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegt bzw. ob diese wahrscheinlich eintreten wird, wenn keine alternativen Handlungsweisen angewendet werden. Es muss entschieden werden, ob die Eltern das Kind gefährden oder sie lernfähig und lernbereit sind, um die Verhaltensweisen zu ändern (vgl. Hespelt, 2017, S. 17). Und wie in sehr vielen Berufen nimmt auch in diesem Bereich die Dokumentation einen großen Stellenwert ein. Sie ist das Bindeglied zwischen Einrichtung und Jugendamt und dient zudem als Nachweis über erbrachte Leistungen.

In der Arbeit in einer Eltern-Kind-Einrichtung ist es wichtig den Eltern aufzuzeigen, dass Kinder eigene Bedürfnisse haben und das Recht darauf, diese erfüllt zu bekommen. Es obliegt den Eltern, die kindlichen Bedürfnisse zu erkennen und zeitnah zu erfüllen, gegebenenfalls muss dafür ein eigenes Bedürfnis nachrangig sein.

„Im Erleben der Mütter positionieren sich die Betreuerinnen für das Kind, im Erleben der Betreuerinnen stehen die Belange der Kinder nicht im Fokus. Die Mütter verlieren die Kinder immer wieder aus dem Blick und zwingen die Betreuerinnen durch Verhaltensweisen, die dem Kind schaden können, im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stehen.“ (Hespelt, 2017, S. 16).

Auch das Aushalten von schwierigen Umgangsweisen der Eltern mit dem Kind ist eine große Herausforderung, die an Sozialarbeitende in Eltern-Kind-Einrichtungen gestellt wird. Wenn die Kinder beschimpft, ignoriert oder gefährdenden Situationen ausgesetzt werden, darf nicht sofort ein Eingriff erfolgen. Manchmal ist es notwendig die Verhaltensweisen zu spiegeln oder auszuhalten (vgl. Hespelt, 2017, S. 17).

3. Inobhutnahme

3.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Inobhutnahme wird im SGB VIII unter § 42 (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) in Verbindung mit dem § 8a Abs. 3 Satz 2 (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) geregelt. Darin sind zunächst die Anlässe und Inhalte bzw. der Ablauf einer Inobhutnahme beschrieben. Des Weiteren folgen die Befugnisse des Jugendamtes und die sozialpädagogischen Aufgaben bei der Durchführung, aber auch die Mitwirkungspflicht der Eltern und die Rechtsfolgen eines Widerspruches. Zuletzt wird auf die Grenzen von freiheitsentziehenden Maßnahmen und Regelungen zum unmittelbaren Zwang hingewiesen (vgl. Trenczek, 2013, S. 15).

Inobhutnahmen sind rechtlich gesehen ein Verwaltungsakt, das heißt, sie gehören zu den hoheitlichen Entscheidungen einer Behörde (hier des Jugendamtes, in Person eines ASD-Mitarbeitenden) und können nicht an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe delegiert werden. Somit wird die Entscheidung über eine Inobhutnahme von den fallzuständigen Sozialarbeitenden des ASD ausgesprochen. Rechtliche Absicherung findet entweder durch eine Einwilligung der Eltern in die Fremdunterbringung statt oder es erfolgt eine Anhörung bei dem zuständigen Familiengericht. Der Inobhutnahme steht eine KWG (bzw. der Verdacht) voran. Aber was ist das Kindeswohl, und was macht eine KWG aus? Im BGB wird das Wort als unbestimmter Rechtsbegriff verwendet. Dieser muss immer am Einzelfall unter verschiedenen Kriterien gemessen werden (vgl. Alle, 2010, S. 11). Unter § 1666 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) Abs. 1 heißt es:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (Nomos, 2017, S. 694).

Zur Konkretisierung formulierte der Bundesgerichtshof am 23.11.2016 – XII ZB 149/16, dass eine KWG dann vorliegt, wenn bei einem weiteren Verlauf der gegenwärtigen vorhandenen Gefahr die Schädigung des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dabei ist unter Schädigung sowohl das leibliche als auch geistige Wohl eines Kindes zu verstehen (vgl. Kluwer, 2016).

3.2. Aufgaben der Sozialen Arbeit

Das SGB VIII sieht drei Voraussetzungen für Inobhutnahmen vor. Zum einen den eigenen Wunsch von Kindern und Jugendlichen (Selbstmelder), zum anderen eine auftretende dringende Gefährdung und als letztes die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (vgl. Nomos, 2017, S. 1894). Die hier geschilderten Ausführungen beziehen sich auf Inobhutnahmen wegen dringender Gefährdung des Minderjährigen. Im Folgenden soll ein kurzer Ablauf skizziert werden, wie es exemplarisch von einem Verdacht auf KWG zu einer Inobhutnahme kommen kann und welche verschiedenen Instanzen bzw. Berufsgruppen daran beteiligt sind. „*Wesensinhalt der Inobhutnahme ist nicht die bloße Unterbringung, sondern die sozialpädagogisch betreute Schutzgewährung für Kinder und Jugendliche.*“ (Trenczek, 2013, S. 15).

Eine KWG kann sowohl vom Kind selber als auch von Personen im Umfeld des Kindes an Sozialarbeitende gemeldet werden. Passiert dies in Einrichtungen von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) eingeschaltet werden. Die InsoFa hat eine spezielle Ausbildung im Kinder- und Jugendschutz absolviert und ist geschult im Vorgehen bei KWG-Meldungen. Es erfolgt eine Analyse der Situation, meist mit mehreren Fachkräften und dann eine Meldung an den fallzuständigen Mitarbeitenden des ASD, dieser führt die Aufgabe des Wächteramtes des Staates aus (Artikel 6 (2) Satz 2 des Grundgesetzes) und ist ab diesem Zeitpunkt für die nächsten Schritte verantwortlich. Eine erneute Prüfung der Ausgangslage, verbunden mit dem Einholen von weiteren Informationen (Befragungen des Umfeldes, Akteneinsichten), erfolgt. Im Anschluss werden die Sorgeberechtigten mit der Sachlage konfrontiert und die Sicht aus ihrer Perspektive angehört. Natürlich findet auch eine (altersangemessene) Befragung des Kindes statt. In dem Gespräch mit den sorgeberechtigten Personen wird eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen. Ist die Gefährdung des Minderjährigen mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben, so werden geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes vereinbart. Wird eine Fremdplatzierung erforderlich, so muss das Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeholt werden. Entsteht von deren Seite eine Verweigerung, muss unverzüglich das Familiengericht hinzugezogen werden. Das Kind wird dann gegen den Willen der Sorgeberechtigten in Obhut genommen (notfalls mit polizeilicher Hilfe).

Die Situation der Inobhutnahme stellt immer eine Krise im Leben der beteiligten Personen dar. Manfred Brötz schreibt hierzu:

„Die 'Inobhutnahme' umfasst immer einen Eingriff in ein Familiensystem, für den in den meisten Fällen keine dezidierten Vorbereitungen getroffen werden können. (...) Zunächst muss davon ausgegangen werden, dass es für alle Minderjährigen eine hochbelastende Situation darstellt, wenn sie Inobhut genommen werden. Das trifft insbesondere dann zu, wenn der Eingriff spontan auf das Familiensystem zukommt.“ (Brötz, 2013, S. 129).

Die Kinder und Jugendlichen zeigen in den Inobhutnahme-Einrichtungen oft Verhaltensweisen, die besondere pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten benötigen. Dazu gehört u.a. Empathie, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und Reflexionsbereitschaft, aber auch das Wissen über verschiedene (psychiatrische) Störungen und die Bereitschaft, stets neu mit anderen Kindern in die pädagogische Arbeit zu gehen (vgl. Bohnstengel, 2013, S. 153).

3.3. Besonderheiten von Inobhutnahmen aus betreuten Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Trotz der engmaschigen Betreuung in einer Eltern-Kind-Einrichtung kann es Fälle geben, in denen das Kind trotzdem in Obhut genommen werden muss. In der Einrichtung haben die Eltern weiterhin die Verantwortung für die Versorgung ihres Kindes. Die pädagogische Anleitung durch die Mitarbeitenden ist auf die Mütter und Väter gerichtet, um sie zu einem eigenständigen Leben mit Kind zu befähigen. In dieser Konstellation ist es nicht möglich, rund um die Uhr bei allen Verrichtungen der täglichen Aufgaben dabei zu sein. Es finden geplante Anleitungssituationen statt und die Eltern können sich Unterstützung bei Handlungen, bei denen sie sich unsicher fühlen, holen. Dennoch gleicht die Arbeit eher der eines Löscheinsatzes – es werden die sichtbaren Flammen erstickt. Das Eingreifen der Mitarbeitenden ist oft durch Zeitmangel auf akute (das Kind gefährdende) Situationen beschränkt. Das Ziel präventiv zu arbeiten ist schwer umzusetzen. In der Regel können die Kinder dennoch durch rechtzeitiges Eingreifen und das Wohnen in einem Gruppengefüge vor körperlichen und seelischen Schäden bewahrt werden. Aber manchmal sind die Mitarbeitenden oder andere Bewohner_innen nicht schnell genug zur Stelle und das Kind wird einer KWG ausgesetzt. Dann müssen die zuständigen Sozialarbeitenden des ASD informiert werden, die eine Entscheidung zum Wohle des Kindes treffen.

Eine mögliche Konsequenz kann auch eine Inobhutnahme aus der Einrichtung sein. Positiv dabei ist, dass solche Inobhutnahmen zumeist geplanter und dadurch ruhiger ablaufen. Zudem können sie fachlich von den vertrauten Bezugsbetreuer_innen begleitet werden. Trotzdem ist nicht zu verachten, dass diese Intervention einen einschneidenden, krisenhaften Prozess für Eltern und Kind darstellt. Wenn es absehbar erscheint, dass eine Trennung von Eltern und Kind unumgänglich ist, wird zumeist versucht, den Trennungsprozess fachlich zu begleiten. Dazu werden die Eltern in die Entscheidung über den zukünftigen Wohnort des Kindes mit einbezogen und es findet eine „Eingewöhnungsphase“ des Kindes in der neuen stationären Wohnform oder Pflegefamilie statt. Die Eltern haben Zeit, sich vom Kind zu verabschieden und für sich selbst eine anschließende Wohnmöglichkeit und Zukunftsperspektive zu gestalten. Das eben geschilderte Szenario stellt den Idealfall dar, der leider nicht immer umgesetzt werden kann. Gründe dafür können sein, dass die Eltern nicht in der Lage sind zu reflektieren, dass eine Trennung unausweichlich ist, oder sie nicht einverstanden mit der Fremdplatzierung ihres Kindes sind und somit der Trennungsprozess schlecht begleitet werden kann. Auch eine akute KWG innerhalb der Einrichtung zwingt Mitarbeitende zum unverzüglichen Handeln. In manchen Einrichtungen ist es möglich, dass das gefährdete Kind vor Ort in Obhut genommen werden kann und weiterhin in der Einrichtung verbleibt bzw. in angrenzenden Wohnformen des gleichen Trägers untergebracht wird. Dies ist für das Kind oft weniger traumatisch, da es die Räumlichkeiten und Betreuungspersonen schon kennt. Wenn die Einrichtung jedoch keine Plätze zur Inobhutnahme bereitstellt, so wird das Kind in eine Inobhutnahme-Einrichtung oder Bereitschaftspflegefamilie vermittelt.

Mit dem Auszug des Kindes aus der betreuten Wohnform für Mütter/Väter und Kinder und damit die Überleitung in eine andere Hilfeform wird die Hilfe für die Eltern durch das Jugendamt beendet. Das bedeutet, dass auch der Elternteil, der in der Einrichtung gelebt hat, unverzüglich ausziehen muss. Das Jugendamt erstattet mit dem Hilfeende des § 19 SGB VIII keine Kosten mehr an die Einrichtung. Das kann zu einem Problem für die Mütter und Väter werden, die zuvor in der Einrichtung betreut wurden. Sie sind von einer Minute auf die andere auf sich allein gestellt und wohnungslos. Wenn dann das familiäre oder soziale System nicht greift, bleibt den betroffenen Personen in manchen Fällen nur die Obdachlosigkeit. Dieser Umstand soll im Folgenden mit Hilfe der Fragebögen wissenschaftlich untersucht werden.

4. Befragung zum praktischen Umgang mit dem Hilfeende des § 19 SGB VIII

4.1. Vorüberlegungen und Auswahl des Erhebungsinstrumentes

Im Vorfeld der Untersuchung stand eine Recherche zu empirischen Forschungsmethoden, um die passende herauszufinden. Die Entscheidung fiel auf einen strukturierten, teilstandardisierten Fragebogen, der sowohl quantitative (vergleichbare) Elemente in Form von Fragen mit einem vorgegebenen Antwortkatalog, aber auch qualitative Anteile durch offene Fragestellungen enthält. Andere Optionen der Befragung (z.B. das Interview) wurden ausgeschlossen, da sie sowohl für die zu befragende Zielgruppe, als auch für den Rahmen der vorliegenden Arbeit zu zeitintensiv sind. Die Mitarbeitenden im ASD und den Einrichtungen arbeiten oft unter Zeitdruck und sollten durch das Ausfüllen des Fragebogens so wenig wie möglich strapaziert werden. Deshalb ist der Fragebogen auch sehr kurz gehalten und enthält nur eine offene Frage. Mit der Untersuchung soll die eingangs gestellte Hypothese verifiziert oder falsifiziert werden. Entstanden ist ein Fragebogen für Mitarbeitende in Eltern-Kind-Einrichtungen mit fünf Fragen (Anhang 11.1.2.), wobei sich die ersten beiden Fragen auf die Möglichkeit richten, ob in der Einrichtung Inobhutnahme Plätze vorhanden sind. Der Fragebogen für Mitarbeitende des ASD enthält nur drei Fragen (Anhang 11.1.4.), welche vergleichbar mit den drei letzten Fragen im Bogen für Eltern-Kind-Einrichtungen sind. Es wurde ein Pretest mit einer berufserfahrenen Sozialarbeiterin durchgeführt. Im Anschluss konnte der Fragebogen optimiert und eingekürzt werden. Die Versendung der Bögen erfolgt per E-Mail mit einem personalisierten Anschreiben (Anhang 11.1.1. und 11.1.3.). Die ausgefüllten Fragebögen werden, aus Gründen der Anonymität, nicht an diese Arbeit angehängt, können jedoch bei Interesse und Bedarf bei der Verfasserin in geschwärzter Form eingesehen werden.

Die Befragung kann durch die zu geringe Stichprobenanzahl nicht als repräsentativ gewertet werden, jedoch wird die Qualität der vorhandenen Probleme aufgezeigt, nicht aber deren Quantität.

4.2. Zusammensetzung der Stichprobe

Zuerst wurde eine persönliche Befragung im [REDACTED] der Eltern-Kind-Einrichtungen und des ASD in Betracht gezogen. Nach einer Sichtung der infrage kommenden Einrichtungen dann jedoch verworfen, da sich die Stichprobe als zu gering

erweist. Zudem ist die Bereitschaft des ASD in [REDACTED] an der Befragung teilzunehmen nicht gegeben. Um die Rücklaufquote zu erhöhen, wurde die Auswahl auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet. Jetzt umfasst die Stichprobe 50 verschickte Fragebögen an Eltern-Kind Einrichtungen sowie 50 Fragebögen zur Befragung von Mitarbeitenden des ASD. Diese wurden mittels Internetrecherche zufällig ausgewählt. Die Einrichtungen werden ausschließlich durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe betrieben und können mit dem Jugendamt als Kostenträger über den § 19 SGB VIII abrechnen. Sie verfügen über eine divergente Ausgestaltung der Platzkapazitäten. Diese reicht von einem Platz für Eltern und Kind, der integriert ist in eine andere stationäre Wohnform, bis hin zu 15 Plätzen (und mehr) in einem eigenem Wohnkomplex. Es wurden sowohl ländlich gelegene als auch Einrichtungen in Groß- und Kleinstädten befragt. Die kontaktierten ASD Mitarbeitenden agieren ebenso in Groß- bzw. Kleinstädten oder Landkreisen.

4.3. Durchführung der Befragung

Anfang bis Mitte Dezember 2018 wurden die Fragebögen versendet. Dabei wurde eine Rückgabefrist bis Ende Dezember 2018 festgesetzt.

Gefragt wird nach allen Fällen, die den Mitarbeitenden in Eltern-Kind-Einrichtungen und des ASD im Gedächtnis geblieben sind. Es wird kein Zeitraum festgelegt, in dem die Fälle hätten liegen sollen. Deshalb wird darauf geachtet, dass Mehrfachnennungen möglich sind.

5. Die Befragung unter Mitarbeitenden in Eltern-Kind-Einrichtungen

5.1. Rücklauf

An die Eltern-Kind-Einrichtungen wurden 50 Fragebögen versendet. Zwei Einrichtungen antworteten per E-Mail, dass sie über keine Erfahrungen mit diesem Thema verfügen (eine Einrichtung existiert erst seit kurzer Zeit). 14 Fragebögen kamen ausgefüllt zurück, davon drei auf dem Postweg. Das entspricht einem Rücklauf von 32% (bereinigt: 28%)³. Die Bögen wurden sehr gewissenhaft und sorgfältig sowie gut lesbar ausgefüllt, sodass keiner als „nicht auswertbar“ anzusehen ist.

5.2. Ergebnisse

5.2.1. Frage 1 aus dem Fragebogen

Den Einstieg des Fragebogens bildet die Frage: *Ist es in Ihrer Einrichtung möglich, dass ein Kind in Obhut genommen wird und es dann bei Ihnen in der Einrichtung verbleibt?*

Darauf antworten vier Einrichtungen mit ja (29%) und zehn verneinen (71%). In einem Drittel der befragten Wohnformen für Eltern mit Kind sind demzufolge Inobhutnahme-Plätze vorhanden. Ob und inwieweit diese genutzt werden bzw. anderweitig ausgelastet sind ist nicht Teil der Frage und kann deshalb auch nicht eruiert werden.

5.2.2. Frage 2 aus dem Fragebogen

Diese Frage wurde nur von den vier Einrichtungen bearbeitet, die zuvor Frage 1 mit Ja beantwortet haben. Sie dient zur Feststellung, ob es eventuell in dieser Richtung in manchen Einrichtungen schon Lösungsansätze hinsichtlich einer gemeinsamen Betreuung von Eltern und Kind nach einer Inobhutnahme gibt. Die Idee ist, dass wenn das Kind in der Einrichtung verbleibt, dann eventuell die Hilfe vorübergehend weiter bewilligt wird, um einer Obdachlosigkeit zu entgehen. Es sind vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wobei die letzte („Andere Möglichkeiten“) als offen formuliert ist. Mehrfachnennungen können

³ Die bereinigte Prozentzahl bezieht sich auf den Rücklauf ohne die Fragebögen, die unausgefüllt zurückgesendet wurden (E-Mail mit der Begründung „keine Erfahrung“), im weiteren Verlauf werden die 14 ausgefüllten Fragebögen als 100% angesehen (n=14).

gemacht werden, damit alle im Gedächtnis gebliebenen Fälle abgebildet werden können. Zur Veranschaulichung des Sachverhaltes wurde ein Fallbeispiel gewählt.

Das Kind eines volljährigen Elternteils wurde in der Einrichtung in Obhut genommen und verbleibt in der Einrichtung. Was passiert mit dem zuvor betreuten Elternteil?

Von keiner der befragten Mitarbeitenden wurde angegeben, dass der Elternteil in der Einrichtung verbleibt (weder durch Ausnahmeregelung, noch durch Weiterführung des §19 SGB VIII). Drei Einrichtungen gaben an, dass der Elternteil das Eltern-Kind-Wohnen verlassen musste und in zwei Fällen wurde „Andere Möglichkeiten“ angekreuzt. In einer der befragten Einrichtung existiert eine spezielle Regelung, die beinhaltet, dass das Kind fünf Tage „auf Probe“ in Obhut genommen wird (vgl. FB 8a). Diese Tage dienen dem Elternteil zur Entscheidungsfindung. Soll die Hilfe weitergeführt werden, oder soll eine Trennung stattfinden?

5.2.3. Frage 3 aus dem Fragebogen

Die dritte Frage beginnt mit einem Fallbeispiel und es soll eruiert werden, was mit dem zuvor betreuten Elternteil nach der Inobhutnahme passiert. Mehrfachnennungen sind auch hier möglich, da es in der Vergangenheit auch mehrere Fälle gegeben haben könnte und alle Möglichkeiten erfragt werden sollen.

Das Kind eines volljährigen Elternteils wurde in Obhut genommen und wird jetzt außerhalb einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder betreut (§19 SGB VIII endet).

Insgesamt wurden von den Einrichtungen 41 Fälle zu diesem Beispiel aufgeführt. Keine der befragten Einrichtungen gab an, dass ihnen ein Fall der geschilderten Art unbekannt wäre. Es ist also davon auszugehen, dass in der Praxis dieses Szenario des Öfteren auftritt. Am häufigsten (12 Mal; 29%) wurde angekreuzt, dass der Elternteil die Einrichtung umgehend verlassen musste und anschließend bei Bekannten bzw. Verwandten unterkam. Gleich darauf folgte die Möglichkeit, dass der Elternteil in eigenen Wohnraum (zurück) zog (zehn Nennungen; 24%). Zwei Mal (5%) wurde angekreuzt, dass nicht bekannt ist, was mit der Person weiterhin passierte. Wissentlich wurden die betroffenen Eltern sechs Mal in die Obdachlosigkeit entlassen (15%). Bemerkenswert ist, dass die Einrichtungen in fünf Fällen beschlossen, die Person unentgeltlich weiterhin in der Eltern-Kind-Einrichtung wohnen zu lassen, da sie es aus humanitären Gründen nicht verantworten konnten, den Elternteil

umgehend der Wohnform zu verweisen. In den Anmerkungen wurde von zwei Einrichtungen zusätzlich geschildert, dass der betroffene Elternteil unentgeltlich hätte wohnen bleiben können, es aber ablehnte und zu Bekannten verzog. Es ist also davon auszugehen, dass die Einrichtungen oft Eltern ein Obdach gaben, obwohl dies vom Jugendamt nicht bezahlt wird. Die letzte Antwortmöglichkeit ist wieder offen gestaltet, es können andere Lösungen beschrieben werden. Dieser Punkt wurde sechs Mal ausgewählt. Die Einrichtungen führten aus, dass die Eltern z.B. nach dem SGB XII weiterbetreut wurden oder in ein Frauenhaus bzw. Haus der Wohnhilfe zogen. In einem Fall konnte die Mutter weiterhin in der Einrichtung betreut werden, da sie noch ein weiteres Kind hatte und dieses nicht gefährdet war. Eine Einrichtung hat einen gesonderten Vertrag mit dem Jugendamt, dort ist eine 14-tägige Weiterbetreuung des Elternteils durch Zusatzleistungen möglich.

5.2.4. Frage 4 aus dem Fragebogen

Hier wurde erfragt, ob die Einrichtung eine Versorgungslücke für den zuvor betreuten Elternteil sieht. Mehr als zwei Drittel der Einrichtungen antworten mit Ja (71%; 10 Nennungen), vier Mal wird Nein angekreuzt (29%). Sie dient als Filterfrage für Frage 5.

5.2.5. Frage 5 aus dem Fragebogen

Die Frage wurde nur von den zehn Einrichtungen beantwortet, die zuvor Ja angekreuzt haben. *Wie sollte diese Versorgungslücke Ihrer Meinung nach geschlossen oder verkleinert werden? Kennen Sie Beispiele aus anderen Einrichtungen, Städten oder Bundesländern?* Als offene Frage gestellt, bleibt den Mitarbeitenden aus den Eltern-Kind-Einrichtungen genug Platz ihre Antworten auszuführen.

Sechs Mal wurde genannt, dass der Wunsch besteht, die Maßnahme zur Perspektivklärung und Wohnungssuche weiterzuführen (vgl. FB 1a, 5a, 6a, 7a, 9a, 10a). Eine Einrichtung sprach sich für eine (andere?) stationäre Anschlussbetreuung mit psychologischer Beratung aus (vgl. FB 13a).

Eine weitere Möglichkeit wurde darin gesehen, die Inobhutnahme in der Einrichtung durchzuführen, um eine gleichzeitige Weiterbetreuung von Eltern und Kind zu gewährleisten (vgl. FB 13a & 14a), da das positiv für die Besuchskontakte wäre sowie für die Perspektivklärung und Entscheidungsfindung. Auch dem Kind würde der Notdienst

erspart bleiben. Für Eltern, die noch nicht klar in ihrer Entscheidung für oder gegen das weitere Zusammenwohnen mit Kind waren, wurde es als gute Alternative angesehen, dass das Kind nach dem Ausspruch der Inobhutnahme durch das Jugendamt vorerst in der Einrichtung verbleibt, bis es eine richterliche Entscheidung gibt. Natürlich muss der Elternteil zur Mitwirkung bereit sein.

In zwei Einrichtungen ist es möglich, dass eine Weiterbetreuung in die Rahmenleistungsbeschreibung des §19 eingebettet ist (vgl. FB 3a & 14a). Das Elternteil kann bis zu zwei bzw. vier Wochen in der Einrichtung ohne Kind weiterleben, um seine Zukunftsperspektive und Wohnungssuche zu gestalten. In einer Antwort wird aber auch angegeben, dass das Jugendamt diese weiterführende Maßnahme nicht gerne finanziert.

5.2.6. Weitere Anmerkungen der Einrichtungen

Viele Mitarbeitende der Einrichtungen nahmen den Fragebogen als Anlass, auch weitere Problematiken bei der Arbeit in Eltern-Kind-Einrichtungen zu erwähnen bzw. auch ausführlich zu beschreiben. Es entstand der Eindruck, als wären sie froh, mal nach ihrer Sichtweise befragt zu werden. Deshalb sollen diese Anmerkungen nicht unberücksichtigt bleiben. Eventuell ergibt sich auch daraus weiterer Forschungsbedarf.

Ein Thema war die Trennungsbegleitung. Gemeint ist eine Betreuung durch Fachpersonal während des Prozesses der Trennung von Eltern und Kind. Dieser Vorgang kann sich bis zu mehreren Wochen hinziehen – dies ist sogar wünschenswert. Erschwert bzw. fast unmöglich gemacht wird er natürlich, wenn der Elternteil nicht mehr vor Ort ist.

Eine Einrichtung schilderte, dass ihre Arbeit darauf ausgelegt ist, sehr vorausschauend zu agieren, damit es nicht zu plötzlichen Trennungen kommen muss. Leider lehnten es die Eltern in der letzten Zeit immer häufiger ab, sich an der Findung einer Pflegefamilie zu beteiligen (vgl. FB 2a). Das ließ den Hilfeverlauf dann doch wieder abrupt enden.

Viele sahen die (zwingende) Wohnungsaufgabe bei Einzug in die Eltern-Kind-Einrichtung als sehr problematisch an. In den meisten Städten und Gemeinden zahlt das Jobcenter/Sozialamt die ursprüngliche Wohnung der Eltern nicht mehr weiter oder höchstens noch 3 Monate. Die Eltern werden gezwungen, Mietschulden zu machen (Kündigungsfrist der Wohnung!) und haben auch für geplante Beurlaubungen am Wochenende keinen Aufenthaltsort. Des Weiteren ist es in den meisten Großstädten

mittlerweile fast unmöglich, eine neue Wohnung zu finden, die auch bezahlt werden kann bzw. im Regelsatz des Jobcenters enthalten ist. So ist es für die betroffenen Eltern selbst bei einem geplanten Auszug eine große Hürde, wieder in eigenen Wohnraum zu ziehen.

Ein weiteres Problem war, dass bei einer konfliktreichen Inobhutnahme die Eltern nicht mehr dort sein wollten, wo sie mit dem Kind gelebt haben (vgl. FB 10a).

Eine Mitarbeitende merkt an, dass es *„schwierig [ist, d.V.], wenn es um geplante Inobhutnahme geht. Mutter willigt ein und wird dann mit der Beendigung der Maßnahme 'bestraft'.“* (FB 10a).

5.3. Zusammenfassung

Die Mehrheit (über $\frac{2}{3}$) der befragten Eltern-Kind-Einrichtungen sahen durch das plötzliche Ende des § 19 SGB VIII für volljährige Eltern eine potenzielle Versorgungslücke und wünschten sich eine Änderung des Gesetzes bzw. die Einsicht des zuständigen ASD, um eine Sonderregelung zu vereinbaren. Eine Mitarbeitende merkte an, dass das Problem bekannt und erkannt ist, aber bisherige Gespräche mit dem ansässigen Jugendamt erfolglos seien (vgl. FB 2a). Diese Aussage hört sich sehr resigniert an und stimmt umso trauriger, da andere Einrichtungen durch Verhandlungen schon etwas erreichen konnten. Dazu muss jedoch gesagt werden, dass sich die beiden Einrichtungen, die eine Weiterbetreuung mit dem Kostenträger Jugendamt erfolgreich ausgehandelt haben, in einer Großstadt befinden. Es kann davon ausgegangen werden, dass dort die Wohnungssuche sehr erschwert ist, da es kaum bezahlbaren Wohnraum gibt und familiär-auffangende Strukturen oft weniger greifen als in den ländlichen Regionen Deutschlands.

Als weiterer Lösungsansatz wurde die Inobhutnahme innerhalb der Einrichtungen beschrieben. Mitarbeitende, die dies als Vorschlag anbrachten, arbeiten alle in betreuten Wohnformen, wo eine Inobhutnahme innerhalb der Einrichtung nicht möglich war. In den Einrichtungen, wo zum jetzigen Zeitpunkt schon Inobhutnahme-Plätze vorhanden sind, sehen die Mitarbeitenden diese nicht als Lösung, in keiner wurde das Elternteil nach der Inobhutnahme weiterbetreut.

6. Die Befragung unter Mitarbeitenden des ASD

6.1. Rücklauf

Die Mitarbeitenden im ASD erhielten ebenfalls 50 Fragebögen, um diese auszufüllen. Versandt wurden sie per E-Mail und wenn möglich mit einem personalisierten Anschreiben versehen. In einem Fall wurde sofort durch ein schlichtes „Nein“ die Teilnahme an der Befragung verweigert. Elf Fragebögen kamen ausgefüllt zurück, davon fünf auf dem Postweg und sechs per E-Mail. Die Rücklaufquote liegt damit bei 24% (bereinigt 22%)⁴.

Alle Fragebögen wurden korrekt und gut lesbar ausgefüllt, sodass es keine ungültigen Exemplare gibt.

6.2. Ergebnisse

6.2.1. Frage 1 aus dem Fragebogen

Der Fragebogen beginnt mit einem Fallbeispiel. Dieses ist identisch mit dem aus dem Fragebogen der Eltern-Kind-Einrichtungen (Frage 3). Die befragten Mitarbeitenden des ASD sollen ankreuzen, welche Möglichkeiten in Bezug auf den zuvor betreuten Elternteil ihnen in der Praxis schon begegnet sind. Dabei sind Mehrfachnennungen möglich.

Fallbeispiel: Ein volljähriger Elternteil und dessen Kind wurden in einer Einrichtung nach §19 betreut. Später wurde das Kind in Obhut genommen und wird jetzt außerhalb einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder betreut (§19 SGB VIII endet).

Die Mitarbeitenden im ASD konnten dem Beispiel 17 Fälle zuordnen. Ein Mal wird angegeben, dass so ein Fall unbekannt sei. In zwei Antworten wurde angekreuzt, dass der Elternteil in eigenen Wohnraum zog, nachdem er die Einrichtung verlassen musste. Am häufigsten (neun Mal; 53%) wurde ausgewählt, dass der Elternteil bei Bekannten oder Verwandten unterkam. Auch im ASD ist bekannt, dass Eltern nach dem Ende der Hilfe nach § 19 SGB VIII in die Obdachlosigkeit entlassen werden, dieser Punkt wurde in drei Fragebögen angekreuzt (17%). Alle Mitarbeitenden im ASD konnten sagen, was mit dem Elternteil passierte („mir ist dies unbekannt“ wird kein Mal angekreuzt). Bemerkenswert ist,

⁴ Die bereinigte Prozentzahl bezieht sich auf den Rücklauf ohne den Fragebogen, der unausgefüllt zurückgesendet wurde (E-Mail mit „Nein“), im weiteren Verlauf werden die 11 ausgefüllten Fragebögen als 100% angesehen (n=11)

dass von den befragten Mitarbeitenden keiner auswählte, dass die Eltern unentgeltlich in der Einrichtung weiter betreut wurden.

In einem Fall verlief der Prozess umgekehrt. Die befragte Person schilderte, dass der Elternteil vor der Inobhutnahme die Einrichtung verließ, und es deshalb zur Inobhutnahme des Kindes kam (vgl. FB 10b).

6.2.2. Frage 2 aus dem Fragebogen

Auch die Mitarbeitenden im ASD wurden befragt, ob sie in dem zuvor geschilderten Beispiel eine Versorgungslücke für den zuvor betreuten Elternteil sehen. Sieben Mitarbeitende (64%) beantworteten dies mit Ja. Die anderen 36% (vier Fragebögen) sahen keine Lücke im Versorgungssystem.

6.2.3. Frage 3 aus dem Fragebogen

Die letzte Frage wurde wiederum nur von den sieben Mitarbeitenden beantwortet, die zuvor Ja angekreuzt haben, da auch hier die zweite Frage als Filterfrage dient. *Wie sollte diese Versorgungslücke Ihrer Meinung nach geschlossen oder verkleinert werden? Kennen Sie Beispiele aus anderen Städten oder Bundesländern?*

Die Ideen zur Verbesserung der Situation waren zahlreich. Zwei Ausführungen sahen das Sozialamt in der Pflicht. Dieses soll bessere und schneller verfügbare Unterstützungsleistungen anbieten, z.B. in Form von Gewährleistungswohnungen oder Obdachlosenasylen (vgl. FB 11b & 4b). Eine Nennung will die Zuständigkeit dem Jobcenter übergeben (vgl. FB 5b). Auch die anschließende Betreuung im Frauenschutzhaus wurde vorgeschlagen (vgl. FB 9b). Diese genannten Gedanken haben alle einen Grundtenor: Die Verantwortung soll an eine andere Stelle/Institution abgegeben werden.

Aber es gibt auch andere Stimmen, so sprachen sich zwei Personen dafür aus, dass der Platz in der Einrichtung erhalten bleiben sollte (vgl. FB 10b & 9b). Auch der Gedanke, dass es sinnvoll wäre, wenn die ursprüngliche Wohnung der Eltern nach dem Hilfeende noch zur Verfügung stände, wurde genannt (vgl. FB 11b). In einem Fragebogen wurde angesprochen, dass es sicher hilfreicher wäre, wenn die Abläufe planbarer gestaltet werden würden und eine bessere bzw. frühere Informationsweitergabe von den Einrichtungen erfolgen würde

(vgl. FB 6b). Auch den Bewohner_innen der Eltern-Kind-Einrichtungen soll mehr zugetraut werden. Es wurde gewünscht, dass deren Eigenverantwortung erhöht wird.

Erwähnung fand zudem der Gedanke der Ressourcenorientierung. Dafür soll das Familiensystem in den gesamten Hilfeprozess mit einbezogen werden. Denkbar wäre auch die Erstellung eines „Plan B“ von Anfang an, der von allen beteiligten Personen unterschrieben wird. Er greift dann ein, wenn die Hilfe zu scheitern droht. Durch die vorherige Absprache innerhalb des Sozialisationssystems (Familie, Freunde, Bekannte) der Eltern sollen diese in die Pflicht genommen werden. Dazu ein Zitat aus den Fragebögen: *„Grundsatz: ressourcen-, lösungs- und sozialraumorientiertes Denken im ASD nötig; Klarheit in Sprache → z.B. Festlegungsprotokoll (was ist dann der nächste Schritt.) [...] Mit Trägern → Erziehungspartnerschaft leben!“* (FB 4b).

6.3. Zusammenfassung

Die Mitarbeitenden aus dem ASD füllten insgesamt weniger Bögen aus als das Personal aus den Eltern-Kind-Einrichtungen. Dennoch kann auch hier von einer Mehrheit gesprochen werden, die eine Versorgungslücke im Bereich des Hilfeendes des § 19 SGB VIII sieht. Etwas weniger als zwei Drittel (64%) denken, dass Eltern nach der Inobhutnahme ihres Kindes aus einer betreuten Wohnform für Eltern und Kinder nicht ausreichend versorgt werden.

„Meine Meinung: Die Eltern/ der jeweilige Elternteil sind ja mit Grund in einer Mu-Ki-Einrichtung. Dieser Grund sollte auch als Anlaß [sic!] für nachfolgende Eltern/Elternteil-Hilfe gesehen u. entsprechende Anschlußmaßnahmen [sic!] für die Eltern/den Elternteil angeboten werden.“ (FB 7b).

Die Ideen zur Anschlussbetreuung der betroffenen volljährigen Eltern waren vielfältig. Hier kann von einer Tendenz zur Abgabe der Zuständigkeit gesprochen werden. Das Jugendamt sieht sich nicht mehr in der Verpflichtung, die Versorgung der Person zu übernehmen. Die Eltern fallen durch ihre Volljährigkeit aus dem Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe heraus.

7. Diskussion

Die Tendenz in den Fragebögen ist klar: Es gibt eine Versorgungslücke für Eltern, nachdem ihr Kind aus einer betreuten Wohnform für Eltern mit Kind in Obhut genommen wurde. Sowohl die Eltern-Kind-Einrichtungen sind mehrheitlich (71%) dieser Meinung, aber auch ein großer Teil (64%) der befragten Mitarbeitenden im ASD. Insgesamt denken 68% der befragten Personen, dass eine Versorgungslücke vorhanden ist, das sind immerhin mehr als zwei Drittel. Belegt wird dies durch die genannten Fälle aus den Fragebögen. Darin wird neun Mal angekreuzt, dass die Eltern nach der Inobhutnahme die Einrichtung verlassen mussten und in die Obdachlosigkeit gingen.

Es gibt dennoch viele Punkte, die nicht ganz so deutlich sind und deshalb einer Erläuterung bzw. Diskussion bedürfen. Einige markante Themen sollen in den folgenden Ausführungen bearbeitet und erörtert werden.

Eine Antwortmöglichkeit im Fragebogen war, dass die Eltern nach der Inobhutnahme die Einrichtung hätten umgehend verlassen müssen, jedoch aus humanitären Gründen weiterhin (unentgeltlich) wohnen bleiben konnten. Hier ist sehr auffällig, dass die Mitarbeitenden des ASD kein einziges Mal diese Antwort auswählten, in den Eltern-Kind-Einrichtungen jedoch fünf (bzw. sieben⁵) Fälle beschrieben wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ASD-Mitarbeitenden nichts von dieser Praxis wissen oder wissen wollen. Das scheint auch verständlich, da mit dem Hilfeende des § 19 SGB VIII auch die Zuständigkeit und Kostenerstattung des Jugendamtes aufhört. Aber vielleicht wissen Mitarbeitende im ASD doch um den Zustand und nehmen die ehrenamtliche Hilfeleistung der Einrichtungen gerne unkommentiert in Anspruch, da sie sich dadurch aus der Verantwortung entlassen fühlen.

Schwierig ist, dass die Mutter oder der Vater nicht nur vorübergehend der Obdachlosigkeit ausgesetzt sind, sondern auch oft mittellos dastehen. Der Antrag auf Grundsicherung wird zwar umgehend an das zuständige Jobcenter gestellt, jedoch sind die Bearbeitungszeiten, vor allem in den Großstädten, oft sehr lang. Auch die Krankenversicherung ist in dieser Phase ungeklärt, da die Person während des Aufenthaltes in der Eltern-Kind-Einrichtung durch das Jugendamt versichert wird und dieser Versicherungsstatus dann auch endet.

⁵ In den Anmerkungen wird von zwei Einrichtungen zusätzlich geschildert, dass der betroffene Elternteil unentgeltlich hätte wohnen bleiben können, es aber ablehnte und zu Bekannten verzog.

Für die Mitarbeitenden in den Einrichtungen ist es verständlicherweise auch sehr schwer, die Eltern einfach in die Wohnungslosigkeit zu entlassen. Oft wurde lange und intensiv an einer Beziehung zu den Bewohner_innen gearbeitet. Sie wurden rund um die Uhr in wertschätzender Weise betreut und bei den täglich anfallenden Aufgaben begleitet. Dann kommt es zu einem Bruch durch die Inobhutnahme, der zum Vertrauensverlust der Eltern in die Sozialarbeitenden führt. In dieser Situation sehen sich die Mitarbeitenden in einem Dilemma. Sie müssen aus rechtlicher Sicht die Eltern der Einrichtung verweisen, sind aber selbst immer noch in der „Helferrolle“. Mitarbeitende in Eltern-Kind-Einrichtungen könnten sogar einen eigenen Nutzen davon haben, wenn sie die Eltern ehrenamtlich weiter betreuen. In der Regel soll Soziale Arbeit sich selbst „abschaffen“, sie ist als Hilfe zur Selbsthilfe ausgelegt und soll die Menschen dazu befähigen wieder ohne sozialarbeiterische Interventionen zurechtzukommen. Manche Sozialarbeitenden möchten sich aber gar nicht überflüssig machen, denn sie fühlen sich durch die Hilfsbedürftigkeit der Klient_innen gebraucht und wertvoll. Das Gefühl nicht mehr helfen zu können ist für diese Personen schlecht auszuhalten, deshalb setzen sie viel daran, weiterhin die helfende Hand für die Eltern zu bleiben.

Laut der Auswertung der Fragebögen ist in einigen Einrichtungen davon auszugehen, dass sich schon ein regelrechtes Konstrukt entwickelt hat. Die Jugendämter wissen, dass die Einrichtungen sich um die Eltern kümmern werden. Die Eltern-Kind-Einrichtungen wiederum fühlen sich eventuell aus ethischer Sicht dazu verpflichtet, die Mütter und Väter für eine kurze Zeit weiterhin ehrenamtlich zu betreuen. Als mögliche Lösung darf dieser Ausweg jedoch nicht betrachtet werden, da er keine rechtliche Grundlage hat und damit nicht für alle Einrichtungen bindend gemacht werden kann.

Die nächste Möglichkeit, die von einigen Mitarbeitenden aus betreuten Wohnformen für Eltern und Kind vorgeschlagen wurde ist, die Inobhutnahme in der gleichen Einrichtung vorzunehmen, um die Betreuung am gleichen Ort weiterführen zu können. Diese Idee wird auch schon im Fragebogen der Eltern-Kind-Einrichtungen in den ersten beiden Fragen thematisiert. Jedoch wird von keiner der befragten Einrichtungen angegeben, dass die Inobhutnahme in der Einrichtung vorgenommen und der Elternteil gleichzeitig weiter betreut wird. Dazu scheint es bisher entweder keine Notwendigkeit gegeben zu haben (Eltern sind nach der Inobhutnahme gut durch ihr soziales Netz aufgefangen wurden), oder es ist vom zuständigen Jugendamt nie als Lösung in Betracht gezogen worden. Um den Elternteil weiterhin betreuen zu können, bräuchte die Einrichtung auch in diesem Fall eine

Sondergenehmigung des Jugendamtes, da der § 19 SGB VIII nicht dafür ausgelegt ist. Die Finanzierung erfolgt über einen Pauschalbetrag. Dieser setzt sich zusammen aus einer Summe für die Unterkunft und Verpflegung (Essen, Kleidung, Hygieneartikel) des Kindes und des aufgenommenen Elternteils. Zusätzlich wird für den Elternteil die pädagogische Anleitung durch Fachkräfte finanziert. Für die pädagogische Betreuung des Kindes erhält die Einrichtung jedoch kein Geld, da diese in der Verantwortung der Eltern liegt. Durch die Inobhutnahme braucht das Kind aber anschließend eine 24 Stunden Betreuung durch pädagogisches Personal. Das Jugendamt müsste in diesem Fall den ausgezahlten Betrag aufstocken, damit die Zusatzleistung finanziert wird.

Vorteile dieser Lösung wären, dass es für die Eltern eine gewisse Zeit in der Einrichtung gäbe, um deren Perspektive zu klären. Sie könnten eine Wohnung suchen und Hilfen beim zuständigen Sozialamt bzw. Jobcenter beantragen. Zudem kennen sie die Betreuungspersonen und haben eine vertrauensvolle Beziehung zu den Mitarbeitenden aufgebaut. Das erleichtert wiederum die Begleitung der Eltern, sowohl um die Trennung vom Kind aufzuarbeiten als auch in der Suche nach einer geeigneten Anschlussbetreuung und eventuell einen Therapieplatz. Werden Eltern und Kind getrennt, so bedarf es für die Mütter und Väter auch einer (psychologischen) Beratung und Begleitung hinsichtlich ihrer neuen Rolle, die sie in der Gesellschaft einnehmen werden. Die Eltern müssen sich eine neue Identität ohne Kind aufbauen und diese auch im Bekannten- bzw. Verwandtenkreis vertreten können. Dazu bedarf es oft einer Stärkung ihres Selbstwertgefühles und eine Bestärkung darin, die in dieser Situation richtige Entscheidung getroffen zu haben.

„Die Verarbeitung der Freigabeentscheidung ist für die Mütter aus verschiedenen Gründen oft schwierig. Aufgrund der gesellschaftlichen Tabuisierung der Problematik bestehen bisher wenige Gelegenheiten zur Aussprache; Unverständnis, Ablehnung oder auch Diskriminierung durch Nachbarn, Kollegen, Bekannte fördern Selbstzweifel und -vorwürfe, da die Freigabeentscheidung im Widerspruch zur internalisierten, traditionellen Frauen- und Mutterrolle steht.“ (Klees-Möller, 1993, S. 174)

Eventuell könnte durch eine begleitete Trennung und die Verarbeitung der Entscheidung auch eine erneute Schwangerschaft der abgebenden Mutter vermieden werden.

Die Mitarbeitenden des ASD hätten ebenfalls weiterhin dieselben Ansprechpartner. Für das Kind wäre eine Inobhutnahme in derselben Einrichtung nicht ganz so traumatisch. Es würde sowohl die Räumlichkeiten als auch die Betreuenden schon kennen und könnte weiterhin in

seinem gewohnten Sozialraum leben. Um die Versorgungslücke durch die oben genannte Möglichkeit zu schließen, erfordert es nicht nur die Finanzierung durch das Jugendamt, sondern auch ein gewisses Maß an Mitwirkungsbereitschaft der Eltern. Sind diese nicht gewillt, weiterhin mit der Einrichtung zu arbeiten, so kann auch eine Inobhutnahme mit der Möglichkeit der Weiterbetreuung in der Einrichtung keine Lösung darstellen. Die Eltern könnten sich unwohl dabei fühlen, weiterhin in der gleichen Einrichtung zu wohnen und eventuell verknüpfen sie auch viele negative Erfahrungen mit ihrem bisherigen Aufenthalt. Auch das Leben ohne Kind, ohne ständige Rücksichtnahme und ohne Regeln einer Wohngemeinschaft wird von einigen Eltern in dieser Phase der Ablösung geschätzt, und sie möchten die neu gewonnene Freiheit nicht aufgeben.

In einer der befragten Einrichtungen ist es möglich, dass das Kind „auf Probe“ in Obhut genommen werden kann. Diese Auszeit soll den Müttern und Vätern helfen, eine Entscheidung bezüglich einer Perspektive mit oder ohne Kind zu treffen. Das Kind wird dabei weiterhin in der Einrichtung betreut. Die Eltern können bis zu fünf Tage ihre Freiheit ohne Kind genießen und danach entweder wieder gemeinsam in der betreuten Wohnform leben oder das Kind in eine Fremdbetreuung übergeben und selbst ausziehen. In dem Fragebogen konnte nicht erfragt werden, wie bei dieser Form die Finanzierung über das Jugendamt geregelt ist.

Eine weitere genannte Problematik ist aus Sicht der befragten Personen die zwingende Wohnungsaufgabe bei Einzug in die Eltern-Kind-Einrichtung. Dazu gibt es in den verschiedenen Städten und Landkreisen unterschiedliche Vorgehensweisen von Seiten des Jobcenters und des Sozialamtes. Diese bezahlen in vielen Fällen die Wohnung nicht mehr weiter, da sie es als eine Doppelfinanzierung ansehen. Die Eltern wohnen schließlich mit dem Kind in der Einrichtung und bekommen dort vom Jugendamt die Kosten für die Unterkunft erstattet. Es gibt aber auch die Praxis, dass die Wohnung drei oder sechs Monate weiterfinanziert wird. Bei einem plötzlichen Abbruch der Mitzahlungen durch das Jobcenter kann es für den Elternteil zu Mietschulden kommen. Meist haben die Wohnungen eine Kündigungsfrist von drei Monaten, in dieser Zeit muss die Miete in jedem Fall weiterbezahlt werden. Die Eltern erhalten in der Einrichtung aber nur ein Taschengeld und haben zudem selten Rücklagen gebildet. Die Mietschulden können später dazu beitragen, dass es bei einem Auszug noch viel schwieriger ist, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Außerdem steht die Wohnung bei einem plötzlich notwendigen Auszug aus der betreuten Wohnform (z.B. durch Inobhutnahme des Kindes) nicht mehr zur Verfügung. Auch geplante

Beurlaubungen an den Wochenenden oder Feiertagen können nicht im eigenen Wohnraum stattfinden. Zu beachten ist, dass die Klient_innen auch über Mobiliar verfügen, welches bei einer Kündigung verkauft, entsorgt oder untergestellt werden muss. Nur wenige verfügen über die Kapazität, ihre Möbel und persönlichen Gegenstände irgendwo unterzustellen. So müssen diese bei einem Auszug aus der Einrichtung wieder neu angeschafft werden. Jedoch gibt es auch Argumente, die für die Aufgabe der Wohnung bei einem Einzug in die Einrichtung sprechen. Dabei geht es nicht nur um die Kostenfrage, die wie bereits oben erwähnt einen großen Stellenwert einnimmt, sondern auch um das Zugehörigkeitsgefühl der Eltern. Die Hilfe in einer betreuten Wohnform für Eltern mit Kind ist zumeist auf einen längeren Zeitraum angelegt. Die Eltern sollen in dieser Zeit ihren Lebensmittelpunkt in der Einrichtung haben. Sie müssen ankommen und sich wohlfühlen, nicht nur zu Besuch sein. Dies fällt zuweilen schwer, wenn die ursprüngliche Wohnung noch vorhanden ist, zudem könnte den Eltern dadurch suggeriert werden, dass sie schnell wieder die Einrichtung verlassen und in ihre Wohnung zurückkehren können.

Bei den Wünschen und Anmerkungen, die von den befragten Personen gemacht wurden, fällt auf, dass beide Seiten die Transparenz in den Prozessen der Betreuung vermissen. Die Mitarbeitenden des ASD erwarten sich mehr Informationen und eine frühere Benachrichtigung von den Einrichtungen. Andersherum haben die Sozialarbeitenden in den betreuten Wohnformen oft Schwierigkeiten, die zuständigen Fallbearbeitenden des ASD zu erreichen. Das könnte an den hohen Fallzahlen liegen, die pro ASD-Mitarbeiter_in bearbeitet werden müssen. Zudem müssen die Fallbearbeitenden durch die hohe Belastung und das rare Angebot an Bereitschaftspflegefamilien sowie Plätzen in Inobhutnahme-Einrichtungen Prioritäten setzen. Da ist es verständlich, dass eher im häuslichen Umfeld eingegriffen und schneller gehandelt wird. In den Eltern-Kind-Einrichtungen kann viel von den Mitarbeitenden aufgefangen werden, es sind mehr Kontrollinstanzen vorhanden als in der häuslichen Umgebung.

8. Fazit

„Die MKE (Mutter-Kind-Einrichtungen, Anm. d. V.) in katholischer Trägerschaft setzen sich dafür ein, dass abgebende Mütter nach der Trennung vom Kind bei Bedarf noch bis zu 3 Monate zur Krisenbewältigung und Klärung ihrer persönlichen Perspektiven in der Einrichtung verbleiben können (gesetzliche Anpassung in § 19 SGB VIII erforderlich) oder anderweitige Unterstützungsmaßnahmen für die Mütter initiiert und finanziert werden.“
(Winkelmann, 2013a, S. 7)

Seit diesem Statement des SKF sind nunmehr schon fast sechs Jahre vergangen und es findet sich in keiner nachfolgenden Literatur eine Änderung der Situation. Mit Hilfe der Fragebögen konnte aufgezeigt werden, dass die Problematik der Anschlussbetreuung an den § 19 SGB VIII für volljährige Eltern weiterhin besteht. Sowohl die befragten Mitarbeitenden des ASD als auch die Eltern-Kind-Einrichtungen sehen eine Versorgungslücke für Mütter und Väter nach einer Inobhutnahme. Die eingangs gestellte These kann damit als verifiziert angesehen werden. Doch wie geht es nun weiter? Es werden viele verschiedene Ansätze zur Lösung der Problematik beschrieben und auch Möglichkeiten, die schon umgesetzt werden. Um sie zu systematisieren habe ich sie in internalisierte und externalisierte Lösungen eingeteilt. Zu den internalisierten Vorschlägen zähle ich Lösungen, die durch die Einrichtung oder Institution (ASD) selbst durchgeführt werden. Beispiele hierfür sind: Die Maßnahme soll eine gewisse Zeit weiter in der Einrichtung stattfinden (Eltern-Kind-Einrichtungen nannten dies sechs Mal, der ASD zwei Mal, in zwei Einrichtungen wird es schon durchgeführt) und die Inobhutnahme soll in der gleichen Einrichtung stattfinden (zwei Nennungen von Eltern-Kind-Einrichtungen). Die Mitarbeitenden der Einrichtungen suchen offensichtlich nach Lösungen, die sie selbst ausführen können, wohingegen die Mitarbeitenden des ASD mehrheitlich Möglichkeiten in Erwägung ziehen, bei denen die Verantwortung an eine andere Stelle übergeben wird (externalisierte Lösungen), so zum Beispiel an das Sozialamt, das Jobcenter, Frauenschutzhaus und die Eltern (Eigenverantwortung stärken), deren Familien (Ressourcenorientierung) oder die Eltern-Kind-Einrichtungen (planbarere Abläufe). Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass auch der ASD zur Kosteneinsparung und -minimierung angehalten ist. Ich denke nicht, dass dies per se eine schlechte Einstellung ist, sondern dass jede betreute Familie einzigartig ist und diese Individualität sich auch in der Wahl der Anschlussbetreuung wiederfinden sollte.

Als das KJHG 1990/91 in seiner Erstfassung in Kraft trat, war die Zielgruppe in Eltern-Kind-Einrichtungen noch eine andere. Durch den Wandel in der Struktur der zu betreuenden Eltern

(von minderjährigen, ledigen Müttern zu Eltern mit Multiproblemlagen) muss auch ein Umdenken in der Anschlussbetreuung stattfinden. Heiner schreibt zu den Adressat_innen der Sozialen Arbeit, dass diese mehrheitlich aus sozialen Verhältnissen und Milieus stammen, welche als belastet und belastend angesehen werden können. Zudem verfügen diese Personen und Familien nur ungenügend über Ressourcen in ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereichen (vgl. Heiner, 2010, S.106). Von Mitarbeitenden des ASD wurde gewünscht, dass die Ressourcen der Eltern mehr im Fokus stehen. Das ist bestimmt ein guter Ansatz, jedoch muss auch bedacht werden, dass viele der Mütter und Väter nicht durch ein stabiles familiäres System aufgefangen werden können. Daran müssen sich staatliche Hilfen anschließen.

Nachdem ich mich jetzt intensiv mit den verschiedensten Meinungen zur Schließung der Versorgungslücke befasst habe, plädiere ich dafür, dass die Einrichtungen mit den Jugendämtern Sonderregelungen aushandeln müssten. Diese Regelungen sollten an das jeweilige Konzept der Einrichtung angepasst sein und, wenn eine Weiterbetreuung für die Eltern nötig wird, in Anspruch genommen werden können. Ich denke nicht, dass die stationäre Nachbetreuung verpflichtend gemacht werden sollte, da jeder Hilfeverlauf individuell ist.

Die Anmietung einer 1-Raum-Wohnung im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung würde Entspannung in die Problematik bringen. Diese könnte für sehr viele unterschiedliche Belange von Nutzen sein. Zum Beispiel als Aufenthaltsort für benötigte Auszeiten der Eltern bzw. dem Konstrukt der Inobhutnahme auf Probe. Die Eltern hätten dabei einen Ort, an dem sie eigenverantwortlich ein paar Tage für sich sorgen können, aber auch nicht zu weit weg sind, um komplett ohne Aufsicht und Kontrolle zu sein. Natürlich könnte diese Wohnung dann auch für volljährige Eltern genutzt werden, die nach einer Inobhutnahme aus dem Hilfesystem herausfallen. Denkbar wäre dabei eine Mischfinanzierung. Die Eltern müssten für den Wohnraum Miete bezahlen, jedoch nicht sofort, sondern erst wenn es eine Bewilligung vom Jobcenter gäbe. Das Jobcenter könnte für Unterkunft und Verpflegung aufkommen, während das Jugendamt weiterhin einen Betrag für die pädagogische Anschlussbetreuung bezahlt. Begrenzt werden müsste die Wohndauer auf ca. vier bis sechs Wochen, damit die Eltern gezwungen werden sich, eventuell mit Hilfe, um eine eigene Wohnung zu kümmern. Vorteilhaft wäre, dass die Mütter und Väter nicht mehr direkt in der Gruppe der betreuten Wohngemeinschaft leben würden, aber trotzdem sehr nah und somit die Betreuung und auch Trennungsbegleitung durch die Mitarbeitenden durchgeführt

werden kann. Der Prozess der Inobhutnahme und der daraus resultierenden Trennung vom Kind könnte professionell, fast teilstationär begleitet werden. In der ersten Zeit fallen für die abgebenden Eltern sehr viele Termine an, mit dem ASD, der Pflegefamilie und Umgänge mit dem Kind. Dazu müssen Anträge ausgefüllt sowie ein neuer Lebensentwurf entwickelt werden und das alles in einer Phase der psychischen Labilität.

Meine Meinung ist, dass die Einrichtungen, um wirklich etwas verändern zu können mehr Vernetzung untereinander benötigen. Zurzeit weiß kaum eine Eltern-Kind-Einrichtung, wie die Anderen arbeiten, doch das ist enorm wichtig, um Arbeitsabläufe zu optimieren und bei den Jugendämtern in Verhandlungen treten zu können.

In den Anmerkungen und Rückmeldungen der Eltern-Kind Einrichtungen kam viel positives Feedback zu der Themenauswahl. Es wurde der Wunsch beschrieben, dass sich mehr Studierende der Sozialen Arbeit mit der Hilfeform befassen sollten. Festzustellen ist, dass diese spezielle Form der Kinder- und Jugendhilfe im Studium selten oder gar nicht vorgestellt und bearbeitet wird.

Im Nachgang würde ich ein paar Dinge anders planen und durchführen. Natürlich kann immer gesagt werden, dass mehr Zeit besser gewesen wäre. In meinem bestimmten Fall hätten zwei Wochen länger wahrscheinlich nicht zu mehr Rücklauf geführt. Jedoch die Auswahl des Befragungszeitraumes hätte besser gelegt werden können, da in der Vorweihnachtszeit bekanntlich das Stresslevel vieler Menschen enorm hoch ist und dann für die Beantwortung eines Fragebogens kaum Kapazitäten vorhanden sind. Viele Rückmeldungen verzögerten sich mit Begründungen, die sich auf die Jahreszeit beziehen (viele Krankheitsausfälle, Resturlaub, Weihnachtsstress ...). Zudem gestaltete sich der Versand per E-Mail zeitaufwändiger als vorher angenommen, da die Recherche der E-Mail-Adressen vor allem im Bereich des ASD nicht einfach war. Hilfreich wäre es gewesen, noch etwas Zeit für Rückfragen in schriftlicher Form oder in der eines Experteninterviews zu haben. Bei einigen der Antworten aus den Fragebögen würde es sich lohnen, diese noch einmal genauer zu hinterfragen, so z.B.: *Wie oft wird die weiterführende Maßnahme in den beiden Einrichtungen von den Eltern in Anspruch genommen und in welcher Weise durch das Jugendamt finanziert? Welche Erfahrungen haben die Einrichtungen gemacht? Ist es für die Eltern eine Hilfe, oder nur in der Vorstellung der Sozialarbeitenden?* Eine Einrichtung schrieb, dass die Weiterbetreuung zwar prinzipiell mit dem Jugendamt ausgehandelt ist und in der Rahmenleistungsbeschreibung verankert wurde, jedoch das

Jugendamt diese Maßnahme nicht gerne finanziert. Hier wäre eine Nachfrage zu der Thematik aufschlussreich gewesen. Spannend wäre auch gewesen zu wissen, *inwieweit vorhandene Inobhutnahme-Plätze in den Einrichtungen ausgelastet sind. Werden die Plätze eher intern (Kinder aus den Eltern-Kind-Einrichtungen) oder von extern belegt?* Und die Mitarbeitenden des ASD hätte ich gerne näher zu der *ehrenamtlichen Weiterversorgung der Einrichtungen aus humanitären Gründen* befragt.

Um das Thema der Versorgungslücke nach dem Hilfeende des § 19 SGB VIII genauer zu untersuchen und eine repräsentative Stichprobe zu erhalten, ist unbedingt eine größer angelegte Studie erforderlich. Aber auch weiterführende Themen für neue Forschungen drängen sich im Zusammenhang der Befragung auf. So könnte untersucht werden, inwieweit Inobhutnahmen aus Eltern-Kind-Einrichtungen verhindert werden können. Ist es vielleicht möglich, dass die Einrichtungen mit den ASD-Mitarbeitenden so gut kooperieren und präventiv arbeiten können, dass Inobhutnahmen nicht mehr nötig sind? Auch die weiterführende Frage, wie sich Inobhutnahmen aus den Einrichtungen entwickeln, wäre interessant. Gibt es viele Rückführungen der Kinder oder war die Eltern-Kind-Einrichtung wirklich die letzte Chance? Und: Sind Inobhutnahmen mit gleichzeitiger Unterbringung von Eltern und Kind besser?

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vermutete Versorgungslücke existiert und sowohl in den Einrichtungen als auch im Bewusstsein der Mitarbeitenden des ASD präsent ist. Es wurden viele unterschiedliche Lösungsansätze genannt, jedoch gibt es für keinen eine Gesetzesgrundlage und die Umsetzung ist bis jetzt rudimentär.

9. Literaturverzeichnis

- Alle, F. (2010). *Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- BGB. (1900). *Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz*. Halle a. d. S.: Otto Hendel.
- Bohnstengel, L. (2013). *Kinder und Jugendliche mit Traumasymptomatik als Herausforderung für die Inobhutnahme*. In: Lewis, G. u.a. (Hrsg.): *Inobhutnahme Konkret (2. Aufl.)*. Frankfurt am Main: IGfH- Eigenverlag.
- Brötz, M. (2013). *Die Inobhutnahme als hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes - ein komplexes Aufgabenspektrum für den ASD*. In: Lewis, G. u.a. (Hrsg.): *Inobhutnahme Konkret (2. Aufl.)*. Frankfurt am Main: IGfH Eigenverlag.
- Daumüller, R. (1994). *Junge Frauen und ihre Kinder in Einrichtungen der Jugendhilfe - zur Arbeit in evangelischen Einrichtungen für Mutter und Kind*. (e. Erziehungsverband, Hrsg.) *EREV Schriftenreihe, 4194*(35. Jahrgang).
- Hagen, B. (. (2017). *Pädagogische Arbeit in Mutter/Vater-und-Kind-Einrichtungen, EREV, Heft 20*. Hannover: SchöneworthVerlag.
- Heiner, M. (2010). *Soziale Arbeit als Beruf. Fälle - Felder - Fähigkeiten (2.Aufl.)*. München: ernst Reinhardt Verlag.
- Hespelt, E. (2017). *Das Spezielle an der Beteiligung in der Mutter-Kind-Arbeit: Der Prozess eines Qualitätsdialogs*. in: Hagen, Björn (Hrsg.): *Pädagogische Arbeit in Mutter/Vater-und-Kind-Einrichtungen*. (E. E. Erziehungsverband, Hrsg.) Hannover: SchönewothVerlag.
- Klees-Möller, R. (1993). *Soziale Arbeit mit jungen Müttern. zur historischen Entwicklung und gegenwärtigen Situation von Mutter-Kind-Einrichtungen*. Bochum: Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer.
- Kluwer, W. (23. 11 2016). *Jurion*. Abgerufen am 05. 02 2019 von https://www.jurion.de/urteile/bgh/2016-11-23/xii-zb-149_16/
- Landgrebe, G., & Winkelmann, P. (1999). *Qualitätsleitfaden. Selbstevaluationsinstrumente*. Dortmund: Sozialdienst katholischer Frauen Zentrale e.V.
- Lewis, G. u. (2013). *Inobhutnahme Konkret (2. Auflage)*. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.
- Neuhaus, A. (1969). *Aus der Geschichte des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder (Erstdruck 1925)*. Dortmund: Schriftenreihe Sozialdienst katholischer Frauen - Zentrale e.V.
- Nomos. (2017). *Gesetze für die Soziale Arbeit. Textsammlung (7. Aufl.)*. Baden Baden: Nomos.
- Schneider, A. (2013). *Fragebogen in der Sozialen Arbeit*. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich UTB.
- Trenczek, T. (2013). *Muss ich, darf ich, kann ich...Frequently Asked Questions*. In: Lewis, G. u.a. (Hrsg.): *Inobhutnahme konkret (2. Aufl.)*. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Winkelmann, P. (September 2013). Fachliche Standards der Arbeit in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MKE) in katholischer Trägerschaft. *Begleitung von Trennungsprozessen von Müttern/Vätern und Kindern*. (S. k. e.V., Hrsg.) Dortmund.

Winkelmann, P. (2013b). *Mutter (Vater)-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft - Auswertung der Strukturdaten 2012*. Dortmund: Zentrale Fachstelle für Mutter (Vater)-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft - SKF e.V.

10. Abkürzungsverzeichnis

- ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst
- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch
- BGH – Bundesgerichtshof
- FB – Fragebogen
- HZE – Hilfen zur Erziehung
- InsoFa – Insoweit erfahrene Fachkraft
- KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz
- KWG – Kindeswohlgefährdung
- SGB – Sozialgesetzbuch
- SKF – Sozialdienst katholischer Frauen

11. Anhang

11.1. Fragebögen

11.1.1. Anschreiben betreute Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Sarah Pohler

7. Fs B.A. Soziale Arbeit, FH Merseburg

sarah.pohler@stud.hs-merseburg.de

██████████, 03. Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Sarah Pohler und ich studiere Soziale Arbeit B.A. an der Fachhochschule in Merseburg.

Meine Bachelorarbeit schreibe ich zu dem Thema: „Untersuchung der Folgen von Inobhutnahme aus einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kind mit dem Fokus auf den zuvor betreuten Elternteil“. Dazu habe ich einen kurzen Fragebogen erstellt, der mir eine Datenerhebung sowohl im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes als auch in betreuten Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ermöglicht.

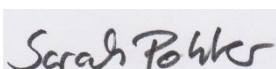
Ich bitte Sie durch Ausfüllen des vorliegenden Fragebogens um Ihre Mithilfe. Es sind fünf Fragen auf drei Seiten. Sie benötigen eine maximale Bearbeitungszeit von 7 Minuten. Die Abgabe ist bis zum 14. Dezember 2018 per Post (Adresse siehe oben) oder eingescannt per E-Mail (sarah.pohler@stud.hs-merseburg.de) möglich.

Alle Angaben Ihrerseits sind freiwillig. Ich versichere Ihnen, dass die durch die Befragung gewonnenen Daten vertraulich und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen meiner Bachelorarbeit verwendet werden. Die Auswertung Ihrer Daten erfolgt anonymisiert. Mit Beendigung meiner Arbeit werden die Daten gelöscht.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich Zeit genommen haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Sarah Pohler



Im Fragebogen liegt der Fokus auf volljährigen Eltern, da die Hilfe für minderjährige Eltern oft in eine andere Hilfeform (z.B. nach §34, Heimerziehung) umgewandelt wird.

Gesetzestext zu der im Fragebogen verwendeten Abkürzung §19 SGB VIII

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

(Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_19.html)

11.1.2. Fragebogen betreute Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fragebogen zum praktischen Umgang mit dem Hilfeende des §19 SGB VIII in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Kennnummer:

① Ist es in Ihrer Einrichtung möglich, dass ein Kind in Obhut genommen wird und es dann bei Ihnen in der Einrichtung verbleibt?

- Ja (weiter mit Frage ②) Nein (weiter mit Frage ③)

② Bitte nur beantworten, wenn zuvor Frage ① mit Ja beantwortet wurde.

Bitte kreuzen Sie die auf Ihre Einrichtung zutreffenden Aussagen in Bezug auf das zuvor betreute Elternteil an. Mehrfachnennungen möglich.

Fallbeispiel 1: Das Kind eines volljährigen Elternteils wurde in der Einrichtung in Obhut genommen und verbleibt in der Einrichtung.

- Der Elternteil verblieb in der Einrichtung (weiterhin Hilfe nach §19 SGB VIII).
- Der Elternteil verblieb in der Einrichtung mit Ausnahmegenehmigung.
- Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen.
- Andere Möglichkeiten, und zwar: _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

③ **Fallbeispiel 2:** Das Kind eines volljährigen Elternteils wurde in Obhut genommen und wird jetzt außerhalb einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder betreut (§19 SGB VIII endet).

Wenn es in der Vergangenheit in Ihrer Einrichtung einen ebensolchen gelagerten Fall bzw. Fälle gab, kreuzen Sie bitte untenstehende zutreffende Aussagen an. Mehrfachnennungen möglich.

- Mir ist so ein Fall nicht bekannt.
- Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und zog in eigenen Wohnraum.
- Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und kam bei Bekannten bzw. Verwandten unter.
- Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und wurde obdachlos.
- Der Elternteil hätte die Einrichtung umgehend verlassen müssen, wurde aber aus humanitären Gründen kurzzeitig in der Einrichtung unentgeltlich weiterbetreut.
- Es ist mir nicht bekannt, was mit dem Elternteil passierte.
- Es wurden andere Lösungen gefunden, und zwar: _____

④ Gleicher Fall, wie in ③ (Das Kind eines volljährigen Elternteils wurde in Obhut genommen und wird nun außerhalb der Einrichtung betreut).

Sehen Sie eine Versorgungslücke für den zuvor betreuten Elternteil?

- Ja (Weiter mit Frage ⑤)
- Nein

⑤ Wie sollte diese Versorgungslücke Ihrer Meinung nach geschlossen oder verkleinert werden? Kennen Sie Beispiele aus anderen Einrichtungen, Städten oder Bundesländer?

Hier ist Platz für Anmerkungen, Meinungen oder Fragen an mich.

Ich bedanke mich herzlich für Ihre Mitarbeit

Haben Sie Interesse an den Ergebnissen meiner Forschung?

- Nein Ja, meine Email Adresse ist: _____

11.1.3. Anschreiben ASD

Sarah Pohler

7. Fs B.A. Soziale Arbeit, FH Merseburg

sarah.pohler@stud.hs-merseburg.de

██████████, 04. Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Sarah Pohler und ich studiere Soziale Arbeit B.A. an der Fachhochschule in Merseburg.

Meine Bachelorarbeit schreibe ich zu dem Thema: „Untersuchung der Folgen von Inobhutnahme aus einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kind mit dem Fokus auf den zuvor betreuten Elternteil“. Dazu habe ich einen kurzen Fragebogen erstellt, der mir eine Datenerhebung sowohl im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes als auch in betreuten Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ermöglicht.

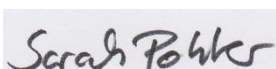
Ich bitte Sie durch Ausfüllen des vorliegenden Fragebogens um Ihre Mithilfe. Es sind drei Fragen auf zwei Seiten. Sie benötigen eine maximale Bearbeitungszeit von 5 Minuten. Die Abgabe ist bis zum 14. Dezember 2018 per Post (Adresse siehe oben) oder eingescannt per E-Mail (sarah.pohler@stud.hs-merseburg.de) möglich.

Alle Angaben Ihrerseits sind freiwillig. Ich versichere Ihnen, dass die durch die Befragung gewonnenen Daten vertraulich und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen meiner Bachelorarbeit verwendet werden. Die Auswertung Ihrer Daten erfolgt anonymisiert. Mit Beendigung meiner Arbeit werden die Daten gelöscht.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich Zeit genommen haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Sarah Pohler



Im Fragebogen liegt der Fokus auf volljährigen Eltern, da die Hilfe für minderjährige Eltern oft in eine andere Hilfeform (z.B. nach §34, Heimerziehung) umgewandelt wird.

Gesetzestext zu der im Fragebogen verwendeten Abkürzung §19 SGB VIII

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

(Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_19.html)

11.1.4. Fragebogen ASD

Fragebogen zum praktischen Umgang mit dem Hilfeende des §19 SGB VIII im Allgemeinen Sozialen Dienst

Kennnummer:

① **Fallbeispiel:** Ein volljähriger Elternteil und dessen Kind wurden in einer Einrichtung nach §19 betreut. Später wurde das Kind in Obhut genommen und wird jetzt außerhalb einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder betreut (§19 SGB VIII endet).

Wenn Ihnen ein solch gelagerter Fall aus der Praxis bekannt ist, kreuzen Sie bitte zutreffende Aussagen in Bezug auf das zuvor betreute Elternteil an. Mehrfachnennungen möglich.

- Mir ist so ein Fall nicht bekannt.
- Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und zog in eigenen Wohnraum.
- Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und kam bei Bekannten bzw. Verwandten unter.
- Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und wurde obdachlos.
- Der Elternteil hätte die Einrichtung umgehend verlassen müssen, wurde aber aus humanitären Gründen kurzzeitig in der Einrichtung unentgeltlich weiterbetreut.
- Mir ist nicht bekannt, was mit dem Elternteil passierte.
- Es wurden andere Lösungen gefunden, und zwar: _____

② Gleicher Fall, wie in ① (Das Kind eines volljährigen Elternteils wurde in Obhut genommen, dadurch Hilfeende nach §19 SGB VIII).

Sehen Sie eine Versorgungslücke für den zuvor betreuten Elternteil?

- Ja (Weiter mit Frage ③)
- Nein

③ Wie sollte diese Versorgungslücke Ihrer Meinung nach geschlossen oder verkleinert werden? Kennen Sie Beispiele aus anderen Städten oder Bundesländern?

Hier ist Platz für Anmerkungen, Meinungen oder Fragen an mich.

Ich bedanke mich herzlich für Ihre Mitarbeit

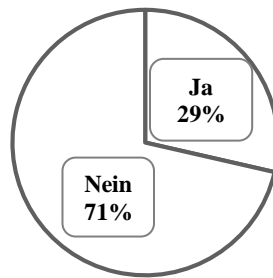
Haben Sie Interesse an den Ergebnissen meiner Forschung?

Nein Ja, meine Email Adresse ist: _____

11.2. Diagramme

11.2.1. Erste Frage an Eltern-Kind-Einrichtungen

Abb. 1: *Ist es in Ihrer Einrichtung möglich, dass ein Kind in Obhut genommen wird und es dann bei Ihnen in der Einrichtung verbleibt?*

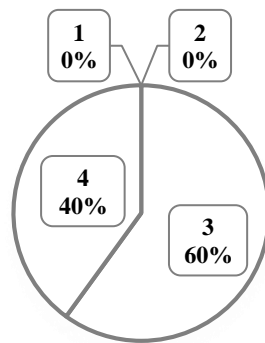


Vier Einrichtungen (29%) antworten mit Ja.

Zehn Einrichtungen (71%) antworten mit Nein.

11.2.2. Zweite Frage an Eltern-Kind-Einrichtungen

Abb. 2: *Das Kind eines volljährigen Elternteils wurde in der Einrichtung in Obhut genommen und verbleibt in der Einrichtung. Was passiert mit dem zuvor betreuten Elternteil?*



Antwortmöglichkeit 1 (0%): Der Elternteil verblieb in der Einrichtung (weiterhin Hilfe nach §19 SGB VIII).

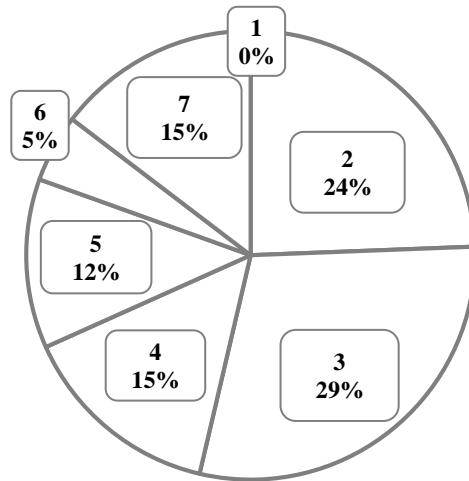
Antwortmöglichkeit 2 (0%): Der Elternteil verblieb in der Einrichtung mit Ausnahmegenehmigung.

Antwortmöglichkeit 3 (60%): Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen.

Antwortmöglichkeit 4 (40%): Andere Möglichkeiten

11.2.3. Dritte Frage an Eltern-Kind-Einrichtungen

Abb. 3 *Das Kind eines volljährigen Elternteils wurde in Obhut genommen und wird jetzt außerhalb einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder betreut (§19 SGB VIII endet). Was passiert mit dem zuvor betreuten Elternteil?*



Antwortmöglichkeit 1 (0%): Mir ist so ein Fall nicht bekannt.

Antwortmöglichkeit 2 (24%): Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und zog in eigenen Wohnraum.

Antwortmöglichkeit 3 (29%): Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und kam bei Bekannten, bzw. Verwandten unter.

Antwortmöglichkeit 4 (15%): Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und wurde obdachlos.

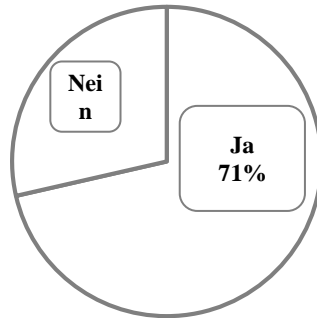
Antwortmöglichkeit 5 (12%): Der Elternteil hätte die Einrichtung umgehend verlassen müssen, wurde aber aus humanitären Gründen kurzzeitig in der Einrichtung unentgeltlich weiterbetreut.

Antwortmöglichkeit 6 (5%): Es ist mir nicht bekannt, was mit dem Elternteil passierte.

Antwortmöglichkeit 7 (15%): Es wurden andere Lösungen gefunden.

11.2.4. Vierte Frage an Eltern-Kind-Einrichtungen

Abb. 4: *Sehen Sie eine Versorgungslücke für den zuvor betreuten Elternteil?*

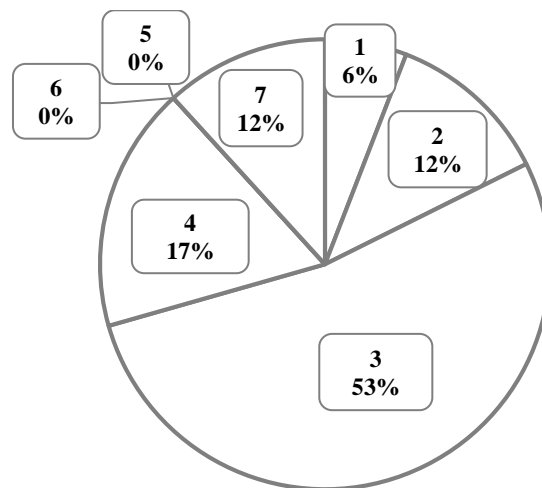


Zehn Einrichtungen (71%) antworten mit Ja.

Vier Einrichtungen (29%) antworten mit Nein.

11.2.5. Erste Frage an ASD Mitarbeitende

Abb. 5: Das Kind eines volljährigen Elternteils wurde in Obhut genommen und wird jetzt außerhalb einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder betreut (§19 SGB VIII endet). Was passiert mit dem zuvor betreuten Elternteil?



Antwortmöglichkeit 1 (6%): Mir ist so ein Fall nicht bekannt.

Antwortmöglichkeit 2 (12%): Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und zog in eigenen Wohnraum.

Antwortmöglichkeit 3 (53%): Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und kam bei Bekannten bzw. Verwandten unter.

Antwortmöglichkeit 4 (17%): Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und wurde obdachlos.

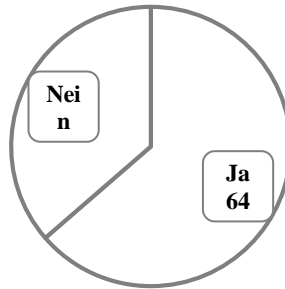
Antwortmöglichkeit 5 (0%): Der Elternteil hätte die Einrichtung umgehend verlassen müssen, wurde aber aus humanitären Gründen kurzzeitig in der Einrichtung unentgeltlich weiterbetreut.

Antwortmöglichkeit 6 (0%): Es ist mir nicht bekannt, was mit dem Elternteil passierte.

Antwortmöglichkeit 7 (12%): Es wurden andere Lösungen gefunden.

11.2.6. Zweite Frage an ASD Mitarbeitende

Abb. 6: *Sehen Sie eine Versorgungslücke für den zuvor betreuten Elternteil?*

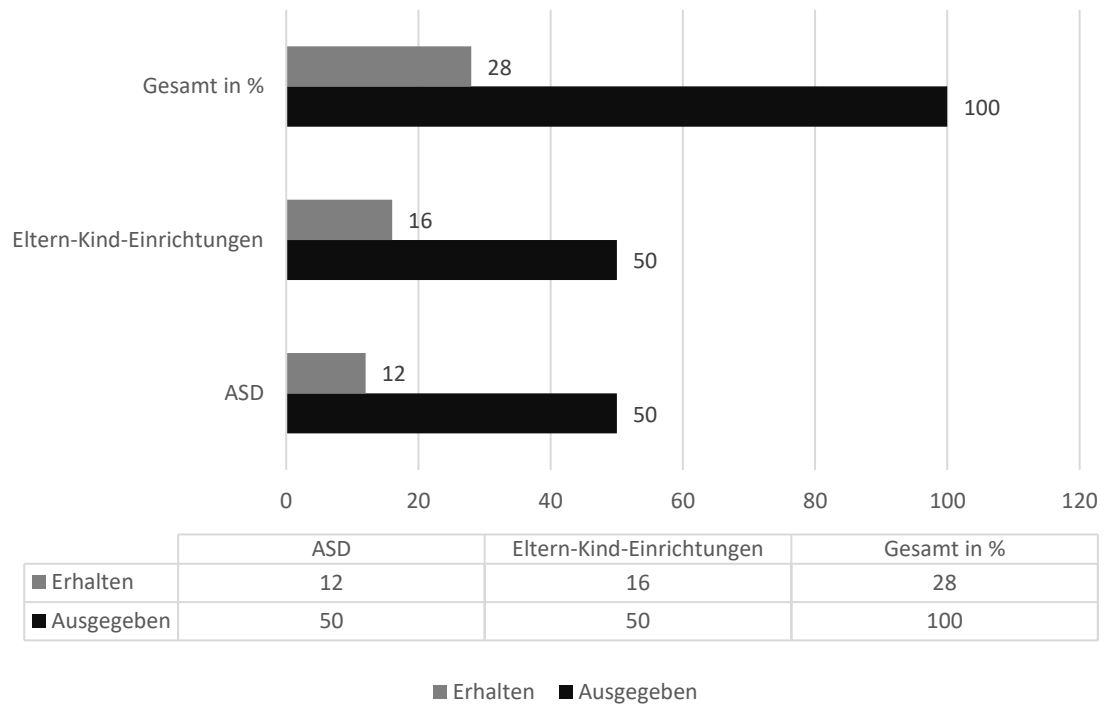


Sieben Mitarbeitende (64%) antworten mit Ja.

Vier Mitarbeitende (36%) antworten mit Nein.

11.2.7. Rücklauf

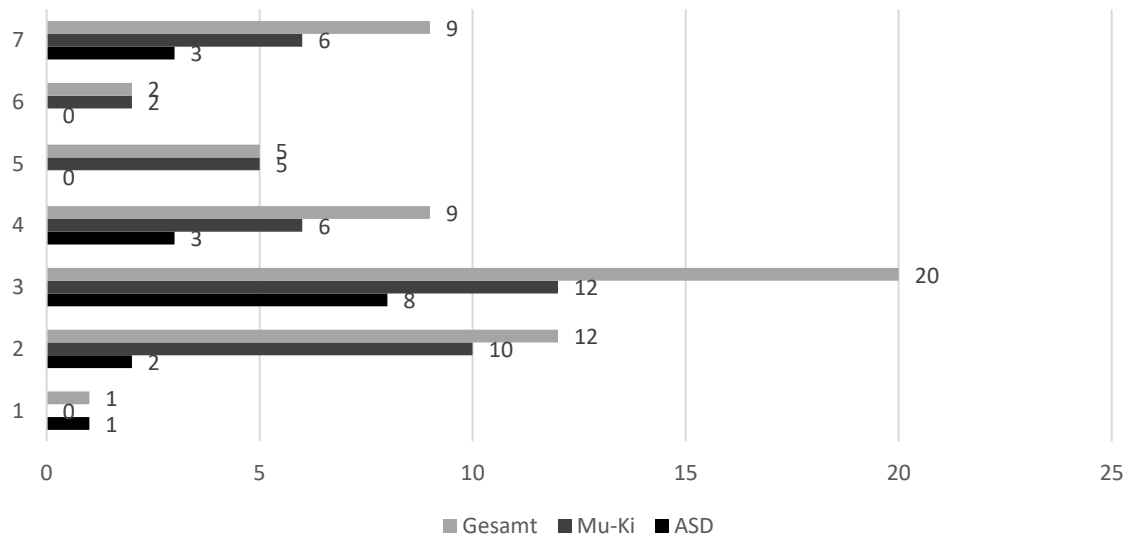
Abb. 7: Rücklauf



	ASD	Eltern-Kind-Einrichtungen	Gesamt in %
■ Erhalten	12	16	28
■ Ausgegeben	50	50	100

11.2.8. Vergleich Frage 3 Eltern-Kind-Einrichtungen und Frage 1 ASD

Abb. 8: Vergleich der Antworten zu der Frage: *Das Kind eines volljährigen Elternteils wurde in Obhut genommen und wird jetzt außerhalb einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder betreut (§19 SGB VIII endet). Was passiert mit dem zuvor betreuten Elternteil?*



Antwortmöglichkeit 1 (1,7%): Mir ist so ein Fall nicht bekannt. 1 Nennung

Antwortmöglichkeit 2 (20,7%): Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und zog in eigenen Wohnraum. 12 Nennungen

Antwortmöglichkeit 3 (34,5%): Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und kam bei Bekannten bzw. Verwandten unter. 20 Nennungen

Antwortmöglichkeit 4 (15,5%): Der Elternteil musste die Einrichtung umgehend verlassen und wurde obdachlos. 9 Nennungen

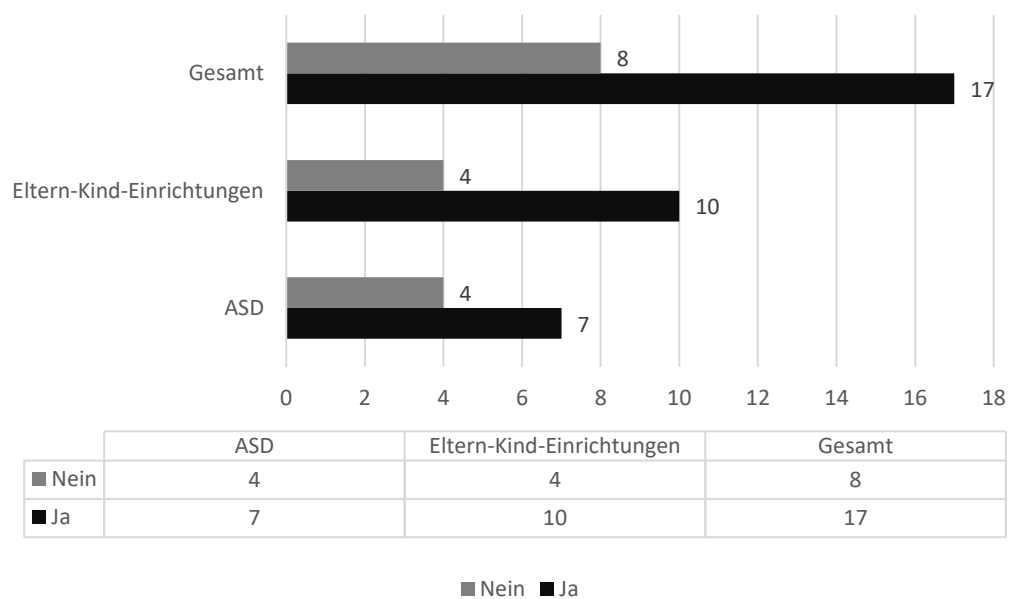
Antwortmöglichkeit 5 (8,6%): Der Elternteil hätte die Einrichtung umgehend verlassen müssen, wurde aber aus humanitären Gründen kurzzeitig in der Einrichtung unentgeltlich weiterbetreut. 5 Nennungen

Antwortmöglichkeit 6 (3,5%): Es ist mir nicht bekannt, was mit dem Elternteil passierte. 2 Nennungen

Antwortmöglichkeit 7 (15,5%): Es wurden andere Lösungen gefunden. 9 Nennungen

11.2.9. Vergleich Frage 4 Eltern-Kind-Einrichtungen und Frage 2 ASD

Abb. 9: Vergleich der Antworten zu der Frage: *Sehen Sie eine Versorgungslücke für den zuvor betreuten Elternteil?*



12. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der ausgewiesenen Hilfsmittel angefertigt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach anderen gedruckten oder im Internet verfügbaren Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht. Ich versichere, dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

■■■■■, den 21. März 2019

13. Korrespondenzadresse

Sarah Pohler

Matrikelnummer: 22234

[REDACTED]

[REDACTED]

sarah.pohler@stud.hs-merseburg.de